

1993

Ausgegeben zu Bonn am 20. April 1993

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 93	Gesetz zu dem Vertrag vom 3. April 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibenberg-Bodensee“ sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandibachmündung“ und des Grenzabschnittes „Saalach-Scheibenberg“ neu: 181-3	707
28. 1. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes	712
8. 2. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Guinea	712
8. 2. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Guinea-Bissau	714
9. 2. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	715
11. 3. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit	738
11. 3. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	738
11. 3. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	739
11. 3. 93	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	739
12. 3. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	740
12. 3. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	740
12. 3. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	741
16. 3. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	741
16. 3. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1987	742
16. 3. 93	Bekanntmachung des deutsch-ungarischen Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität	743
17. 3. 93	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	746
17. 3. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	748

(Fortsetzung nächste Seite)

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 93	Bekanntmachung des deutsch-slowenischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik	748
22. 3. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Betreuungsgut für Seeleute	750
22. 3. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen	750
23. 3. 93	Bekanntmachung des deutsch-ugandischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	751

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 3. April 1989
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze
in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“
sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung“
und des Grenzabschnittes „Saalach-Scheibelberg“**

Vom 2. April 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Wien am 3. April 1989 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und des Grenzabschnittes „Saalach-Scheibelberg“ wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend mit einer Übersichtskarte der betreffenden Grenzabschnitte veröffentlicht. Die in den Artikeln 1, 2 und 3 des Vertrages genannten Anlagen liegen beim Auswärtigen Amt (Politisches Archiv) und beim Bayerischen Landesvermessungsamt sowie – in dem die jeweiligen Grenzabschnitte betreffenden Umfang – bei den für diese Grenzabschnitte jeweils zuständigen bayerischen Vermessungsämtern zur Einsicht bereit.

Artikel 2

In den Gebietsteilen, die nach den Artikeln 2 und 3 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland zufallen, treten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages die in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberbayern

geltenden Vorschriften des Bundesrechts in Kraft. Gleichzeitig tritt das österreichische Recht in diesen Gebietsteilen außer Kraft.

Artikel 3

(1) Die Regierung des Freistaates Bayern wird ermächtigt, für die nach dem Vertrag der Bundesrepublik Deutschland zufallenden Gebietsteile durch Rechtsverordnung

1. Vorschriften darüber zu treffen, in welcher Weise Rechte, deren Inhalt sich nach österreichischem Recht bestimmt, in das Grundbuch eingetragen und in der Zwangsvollstreckung behandelt werden,
2. Vorschriften zur Überleitung solcher Rechte an Grundstücken zu treffen, die in vergleichbare Einrichtungen des deutschen Rechts übergeleitet werden können.

(2) Die Regierung des Freistaates Bayern kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 10 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 2. April 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Der Bundesminister des Innern
Seiters

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze
in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“
sowie in einem Teil des Grenzabschnittes
„Dreieckmark-Dandlbachmündung“
und des Grenzabschnittes „Saalach-Scheibelberg“

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
 und
 der Bundespräsident der Republik Österreich

In dem Wunsch, das Grenzurkundenwerk für die Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Ziffer 3 des Vertrages vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze zu erneuern, dabei einige Unklarheiten des bisherigen Grenzverlaufes zu beseitigen und Grenzberichtigungen in den Grenzabschnitten „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und „Saalach-Scheibelberg“ vorzunehmen,

sind übereingekommen, einen Vertrag zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
 den

Herrn Dietrich Graf von Brühl, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter

der Bundespräsident der Republik Österreich
 den

Herrn Vizekanzler Dr. Alois Mock, Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich wird in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ durch folgende Grenzdokumente bestimmt:

Teil Bayern-Tirol (Beginn der Sektion bis Grenzpunkt 147)

- a) die Beschreibung der Staatsgrenze (Anlage 1),
- b) das Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) und
- c) die Grenzkarte im Maßstab 1 : 5000 (Anlage 3: siebenunddreißig Kartenblätter);

Teil Bayern-Vorarlberg (Grenzpunkt 147 bis Ende der Sektion)

- a) die Beschreibung der Staatsgrenze (Anlage 4),
- b) das Koordinatenverzeichnis (Anlage 5) und
- c) die Grenzkarte im Maßstab 1 : 5000 (Anlage 6: achtunddreißig Kartenblätter).

(2) Die in Absatz 1 genannten Anlagen bilden in ihrer Gesamtheit das Grenzurkundenwerk für die Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“.

Artikel 2

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich wird in der Sektion III des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ zwischen den Grenzpunkten N 2 und N 5 berichtigt und durch folgende Grenzdokumente bestimmt:

- a) die Beschreibung der Staatsgrenze (Anlage 7),
- b) das Koordinatenverzeichnis (Anlage 8) und
- c) die Grenzkarte im Maßstab 1 : 2000 (Anlage 9: ein Kartenblatt).

(2) Die Gebietsteile eines Vertragsstaates, die infolge der durch Absatz 1 festgelegten Berichtigung des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze dem anderen Vertragsstaat zufallen und ein Flächenausmaß von insgesamt je 4 097 m² haben, sind in dem beigefügten Situationsplan im Maßstab 1 : 1000 dargestellt und hinsichtlich ihres Flächenausmaßes in dem zugehörigen Flächenverzeichnis ausgewiesen (Anlage 10).

Artikel 3

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich wird im Grenzabschnitt „Saalach-Scheibelberg“ zwischen den Grenzpunkten 80/2 und 82a berichtigt und durch folgende Grenzdokumente bestimmt:

- a) die Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis (Anlage 11) und
- b) die Grenzkarte im Maßstab 1 : 5000 (Anlage 12: ein Kartenblatt).

(2) Die Gebietsteile eines Vertragsstaates, die infolge der durch Absatz 1 festgelegten Berichtigung des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze dem anderen Vertragsstaat zufallen und ein Flächenausmaß von insgesamt je 240 m² haben, sind in dem beigefügten Situationsplan im Maßstab 1 : 500 dargestellt und hinsichtlich ihres Flächenausmaßes in dem zugehörigen Flächenverzeichnis ausgewiesen (Anlage 13).

Artikel 4

Die in den Artikeln 1 bis 3 genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Artikel 5

Private Rechte an den nach Artikeln 2 und 3 dieses Vertrages betroffenen Gebietsteilen bleiben gewahrt.

Artikel 6

Die Bestimmungen des Vertrages vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze bleiben, soweit in dem

vorliegenden Vertrag nichts anderes bestimmt wird, unberührt; Artikel 6 Absatz 1 des Vertrages vom 29. Februar 1972 ist jedoch für die Gewässer, in denen nach Artikel 1 des vorliegenden Vertrages die Staatsgrenze verläuft, mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Erhaltung der Lage dieser Gewässer der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages gilt.

Artikel 7

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Anwendung dieses Vertrages sind die Bestimmungen des Artikels 32 des Vertrages vom 29. Februar 1972 anzuwenden.

Artikel 8

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren ihre Gültigkeit:

1. Artikel VIII des Grenzberichtigungsvertrages vom 30. Januar 1844 zwischen Österreich und Bayern über die Landesgrenze der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg einerseits und des Königreiches Bayern andererseits vom Scheibelberge bis zum Bodensee,
2. die Artikel IV bis VI des Ergänzungsvertrages vom 16. Dezember 1850 zum Grenzberichtigungsvertrag vom 30. Januar 1844,
3. Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 6 des Vertrages vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze, soweit er die

in Artikel 3 des vorliegenden Vertrages genannte Grenzstrecke betrifft, und

4. Artikel 1 des Vertrages vom 20. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie über Befugnisse der Grenzkommission, soweit er die in Artikel 2 des vorliegenden Vertrages genannte Grenzstrecke betrifft.

Artikel 9

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die oben erwähnten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, am 3. April 1989 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Dietrich Graf von Brühl

Für die Republik Österreich
Dr. Alois Mock

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Wien, den 3. April 1989

Herr Bundesminister,

mit Bezug auf den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und des Grenzabschnittes „Saalach-Scheibelberg“, der heute unterzeichnet worden ist, beehre ich mich, Ihnen folgende ergänzende Vereinbarung vorzuschlagen:

Gehören die im Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Vertrages vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze genannten Personen uniformierten – insbesondere auch militärisch organisierten – Formationen an, so dürfen sie bei ihrer Tätigkeit auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates die Uniform ihrer Formation tragen und Kraftfahrzeuge ihrer Formation benutzen, jedoch keine Waffen mit sich führen.

Diese Vereinbarung kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam an dem Tag, an dem sie der anderen Seite zugeht.

Falls sich die Republik Österreich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz einen Bestandteil des heute unterzeichneten Vertrages bilden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dietrich Graf von Brühl

S. E.
dem Herrn Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten
Wien

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten

Wien, am 3. April 1989

Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Eingang der Note Eurer Exzellenz vom heutigen Tage zu bestätigen, die wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

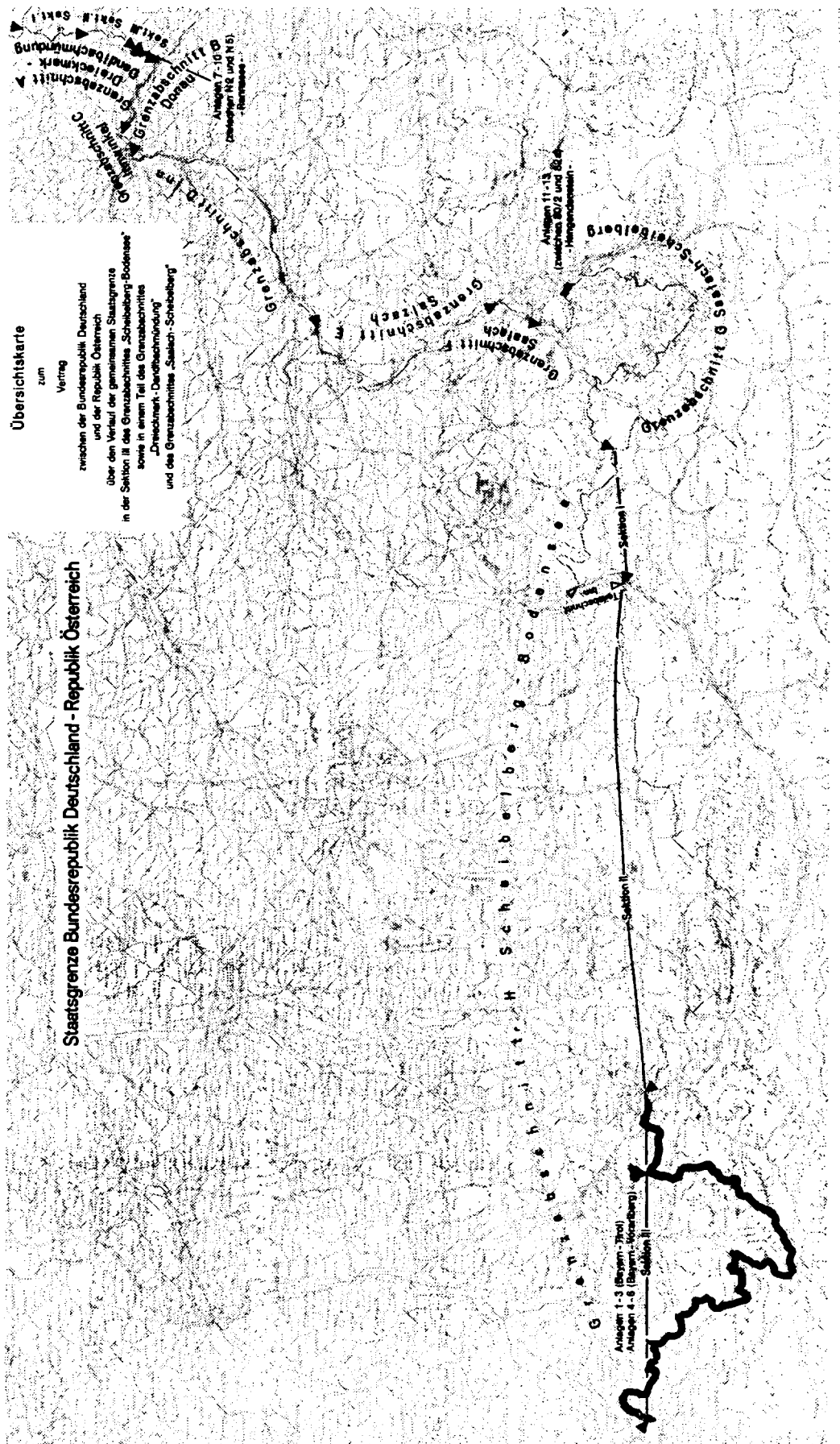
Ich beehre mich, davon Kenntnis zu geben, daß die Republik Österreich mit vorstehendem Vorschlag einverstanden ist.

Die Note Eurer Exzellenz und diese Antwortnote bilden einen Bestandteil des heute unterzeichneten Vertrages.

Ich benutze diese Gelegenheit, Eure Exzellenz erneut meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Dr. Alois Mock

S. E.
dem Herrn Botschafter der
Bundesrepublik Deutschland
Wien



**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes**

Vom 28. Januar 1993

Das Übereinkommen vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (BGBl. 1979 II S. 1229) ist nach seinem Artikel 26 für

Estland	am	22. Januar 1992
---------	----	-----------------

Litauen	am	8. April 1992
---------	----	---------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. November 1980 (BGBl. II S. 1449).

Bonn, den 28. Januar 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Guinea**

Vom 8. Februar 1993

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Republik Guinea gerichtete Verbalnote vom 29. Januar 1993 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Guinea abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Januar 1993 (BGBl. II S. 184).

Bonn, den 8. Februar 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Anlage

1. Protokoll vom 17. November 1958 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Guinea über den Austausch von Handelsvertretungen
2. Abkommen vom 17. November 1958 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Guinea über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur und die Entwicklung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Staaten
3. Abkommen vom 29. Mai 1964 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Guinea über die Aufnahme und den Austausch von Hochschulabsolventen, Studenten und Fachschülern
4. Abkommen vom 29. Mai 1965 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Guinea über die berufliche Qualifizierung von Bürgern der Republik Guinea in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik und in der Republik Guinea
5. Briefwechsel vom 10. Februar 1965 über die Gewährung eines langfristigen Kredits der Deutschen Demokratischen Republik an die Republik Guinea
6. Abkommen vom 6. August 1965 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Guinea über die Gewährung eines Kredites
7. Langfristiges Handelsabkommen vom 10. Dezember 1965 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Guinea für die Jahre 1966 bis 1970
8. Abkommen vom 1. März 1966 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Guinea über die Einrichtung eines kommerziellen planmäßigen Luftverkehrs zwischen beiden Ländern
9. Abkommen vom 18. Dezember 1967 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Guinea über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Seeschifffahrt
10. Abkommen vom 18. März 1968 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Guinea über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens
11. Abkommen vom 28. Februar 1969 zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium des Sozialen Bereichs der Republik Guinea über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens
12. Protokoll vom 20. Januar 1970 zum Zahlungsabkommen vom 6. Dezember 1965 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Guinea
13. Vereinbarung vom 9. September 1970 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Guinea über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen
14. Protokoll vom 21. April 1971 zur Durchführung des Abkommens zwischen dem Ministerium des Sozialen Bereichs der Republik Guinea und dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens in den Jahren 1971/1972
15. Vereinbarung vom 3. April 1973 zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und der Botschaft der Republik Guinea in der Deutschen Demokratischen Republik über die Gewährung einer Unterstützung für die laufende Unterhaltung der Botschaft
16. Konsularvertrag vom 11. Dezember 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Guinea (GBl. 1975 II S. 193, 1977 II S. 186)
17. Abkommen vom 14. Mai 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Guinea über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei
18. Vereinbarung durch Notenwechsel vom 20. November 1980/1. Februar 1981 zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Revolutionären Volksrepublik Guinea über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa für Reisen von Bürgern beider Staaten, die im dienstlichen Auftrag erfolgen
19. Statut der Gemeinsamen Kommission für die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Revolutionären Volksrepublik Guinea vom 18. November 1981

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Guinea-Bissau**

Vom 8. Februar 1993

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach dem Angebot von Konsultationen gemäß Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885), das mit einer an die Regierung von Guinea-Bissau gerichteten Verbalnote vom 2. September 1992 erfolgte, festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Guinea-Bissau abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Februar 1993 (BGBl. II S. 712).

Bonn, den 8. Februar 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Anlage

1. Kommuniqué vom 17. April 1974 über die Herstellung diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Guinea-Bissau
2. Abkommen vom 10. Mai 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei
3. Handelsabkommen vom 17. November 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Guinea-Bissau
4. Konsularvertrag vom 17. November 1976 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Guinea-Bissau (GBl. 1977 II S. 227, 1978 II S. 34)
5. Vertrag vom 17. November 1976 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Guinea-Bissau über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen (GBl. 1976 II S. 93, 1978 II S. 34)
6. Abkommen vom 17. November 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
7. Abkommen vom 17. November 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens gegen Folter
und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 9. Februar 1993

Teil I

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. April 1990 zu dem VN-Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 31. Oktober 1990
in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 1. Oktober 1990 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Bundesrepublik Deutschland die folgende Erklärung abgegeben:

*Höflichkeitsübersetzung
(Courtesy Translation)*

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt zu Artikel 3 des Übereinkommens:

Diese Bestimmung regelt das Verbot, eine Person unmittelbar in einen Staat zu überstellen, in dem diese Person der konkreten Gefahr einer Folter ausgesetzt ist. Nach Auffassung der Bundesrepublik Deutschland begründet Artikel 3 ebenso wie die anderen Bestimmungen des Übereinkommens ausschließlich Staatenverpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland nach näherer Bestimmung ihres mit dem Übereinkommen übereinstimmenden innerstaatlichen Rechts erfüllt.“

“The Government of the Federal Republic of Germany declares the following in respect of Article 3 of the Convention:

This provision prohibits the transfer of a person directly to a State where this person is exposed to a concrete danger of being subjected to torture. In the opinion of the Federal Republic of Germany, Article 3 as well as the other provisions of the Convention exclusively establish State obligations that are met by the Federal Republic of Germany in conformity with the provisions of its domestic law which is in accordance with the Convention.“

Das Übereinkommen trat für die ehemalige
Deutsche Demokratische Republik*)
in Kraft.

am 9. Oktober 1987

*) Wegen der Erklärungen und Vorbehalte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik siehe Teil III Abschnitt 3.

Teil II

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Afghanistan*)	am	26. Juni 1987
Ägypten	am	26. Juni 1987
Algerien*)	am	12. Oktober 1989
Argentinien*)	am	26. Juni 1987
Australien*)	am	7. September 1989
Belarus*)	am	26. Juni 1987
Belize	am	26. Juni 1987
Benin	am	11. April 1992
Brasilien	am	28. Oktober 1989
Bulgarien*)	am	26. Juni 1987
Chile*)	am	30. Oktober 1988
China*)	am	3. November 1988
Dänemark*)	am	26. Juni 1987
Ecuador*)	am	29. April 1988
Estland	am	20. November 1991

Finnland*)	am 29. September 1989
Frankreich*)	am 26. Juni 1987
Griechenland*)	am 5. November 1988
Guatemala*)	am 4. Februar 1990
Guinea	am 9. November 1989
Guyana	am 18. Juni 1988
Israel*)	am 2. November 1991
Italien*)	am 11. Februar 1989
Jemen	am 5. Dezember 1991
Jordanien	am 13. Dezember 1991
Kamerun	am 26. Juni 1987
Kanada*)	am 24. Juli 1987
Kap Verde	am 4. Juli 1992
Kolumbien	am 7. Januar 1988
Lettland	am 14. Mai 1992
Libysch-Arabisches Dschamahirija	am 15. Juni 1989
Liechtenstein*)	am 2. Dezember 1990
Luxemburg*)	am 29. Oktober 1987
Malta*)	am 13. Oktober 1990
Mexiko	am 26. Juni 1987
Monaco*)	am 5. Januar 1992
Nepal	am 13. Juni 1991
Neuseeland*)	am 9. Januar 1990
Niederlande*) (für das Königreich in Europa, die Niederländischen Antillen und Aruba)	am 20. Januar 1989
Norwegen*)	am 26. Juni 1987
Österreich*)	am 28. August 1987
Panama*)	am 23. September 1987
Paraguay	am 11. April 1990
Peru	am 6. August 1988
Philippinen	am 26. Juni 1987
Polen	am 25. August 1989
Portugal*)	am 11. März 1989
Rumänien	am 17. Januar 1991
Schweden*)	am 26. Juni 1987
Schweiz*)	am 26. Juni 1987
Senegal	am 26. Juni 1987
Seychellen	am 4. Juni 1992
Somalia	am 23. Februar 1990
Spanien*)	am 20. November 1987
Togo*)	am 18. Dezember 1987
Tunesien*)	am 23. Oktober 1988
Türkei*)	am 1. September 1988
Uganda	am 26. Juni 1987
Ukraine*)	am 26. Juni 1987
Ungarn*)	am 26. Juni 1987
Uruguay*)	am 26. Juni 1987
Venezuela	am 28. August 1991
Vereinigtes Königreich*) mit Erstreckung auf Anguilla, die Britischen Jungferninseln, die Kaimaninseln, die Falklandinseln, Gibraltar, Montserrat, die Inseln Pitcairn, Henderson, Ducie und Oeno, St. Helena und Nebengebiete, die Turks- und Caicosinseln	am 7. Januar 1989
Zypern	am 17. August 1991.

Das Übereinkommen trat weiterhin in Kraft für das ehemalige

Jugoslawien*) am 10. Oktober 1991,
für die ehemalige

Sowjetunion*) am 26. Juni 1987,
deren Vertragszugehörigkeit zu diesem Übereinkommen
von der Russischen Föderation fortgesetzt wird
(vgl. die Bekanntmachung vom 14. August 1992 über die
Fortsetzung der völkerrechtlichen Mitgliedschaften und Verträge der
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken durch die Russische
Föderation/BGBl. II S. 1016),

sowie für die ehemalige

Tschechoslowakei*) am 6. August 1988.

*) Diese Vertragsparteien haben Erklärungen (bzw. Vorbehalte und/oder Einsprüche) abgegeben, deren Wortlaut nachstehend in Teil III wiedergegeben wird.

Teil III

Abschnitt 1

Vorbehalte, Erklärungen und Einsprüche

Vorbemerkung: Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel 27 Abs. 1 am 26. Juni 1987 einschließlich der Bestimmungen seiner Artikel 21 und 22 in Kraft getreten; bis zu diesem Tage waren Unterwerfungserklärungen nach dem Artikel 21 Abs. 1 und Artikel 22 Abs. 1 von jeweils mehr als fünf Vertragsstaaten hinterlegt worden (von Schweden am 8. Januar 1986, von Frankreich am 18. Februar 1986, von Norwegen am 9. Juli 1986, von Argentinien am 24. September 1986, von der Schweiz am 2. Dezember 1986 und von Dänemark am 27. Mai 1987).

Afghanistan

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 1. April 1987:

(Übersetzung)

(Courtesy translation) (Original: Dari)

While ratifying the above-mentioned convention, the Democratic Republic of Afghanistan, invoking paragraph 1 of the Article 28, of the convention, does not recognize the authority of the committee as foreseen in the Article 20 of the Convention.

Also according to paragraph 2 of the Article 30, the Democratic Republic of Afghanistan, will not be bound to honour the provision of paragraph 1 of the same Article since according to that paragraph the compulsory submission of disputes in connection with interpretation or the implementation of the provisions of this convention by one of the parties concerned to the International Court of Justice is deemed possible. Concerning to this matter, it declares that the settlement of disputes between the States Parties, such disputes may be referred to arbitration or to the International Court of Justice with the consent of all the Parties concerned and not by one of the Parties.

(Höflichkeitsübersetzung) (Original: Dari)

Bei der Ratifikation des obengenannten Übereinkommens erklärt die Demokratische Republik Afghanistan unter Berufung auf Artikel 28 Absatz 1 des Übereinkommens, daß sie die in Artikel 20 des Übereinkommens vorgesehene Befugnis des Ausschusses nicht anerkennt.

Ferner erklärt die Demokratische Republik Afghanistan nach Artikel 30 Absatz 2, daß sie sich durch Artikel 30 Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet, da dieser Absatz die obligatorische Unterbreitung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Durchführung des Übereinkommens an den Internationalen Gerichtshof durch eine der betroffenen Parteien ermöglicht. Zu dieser Angelegenheit erklärt die Demokratische Republik Afghanistan in bezug auf die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten, daß diese Streitigkeiten nur mit Zustimmung aller betroffenen Parteien und nicht durch eine einzelne Partei einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden können.

Algerien

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 12. September 1989:

(Übersetzung)

Article 21

«Le Gouvernement algérien déclare, conformément à l'article 21 de la Convention, qu'il reconnaît la compétence du Comité contre la torture pour recevoir et examiner des communications dans lesquelles un Etat Partie prétend qu'un autre Etat Partie ne s'acquiesce pas de ses obligations au titre de la présente Convention.»

Article 22

«Le Gouvernement algérien déclare, conformément à l'article 22 de la Convention, qu'il reconnaît la compétence du Comité pour recevoir et examiner des communications présentées par ou pour le compte de particuliers relevant de sa juridiction qui prétendent être victimes d'une violation, par un Etat Partie, des dispositions de la Convention.»

Artikel 21

„Die algerische Regierung erklärt nach Artikel 21 des Übereinkommens, daß sie die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach.“

Artikel 22

„Die algerische Regierung erklärt nach Artikel 22 des Übereinkommens, daß sie die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein.“

Argentinien

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 24. September 1986:

(Übersetzung)

"Con arreglo a los artículos 21 y 22 de la presente Convención, la República Argentina reconoce la competencia del Comité contra la tortura para recibir y examinar las comunicaciones en que un Estado Parte alegue que otro Estado Parte no cumple las obligaciones que le impone la Convención. Asimismo, reconoce la competencia del Comité para recibir y examinar las comunicaciones enviadas por personas sometidas a su jurisdicción, o en su nombre, que aleguen ser víctimas de una violación por un Estado Parte de las disposiciones de la Convención."

„Nach den Artikeln 21 und 22 dieses Übereinkommens erkennt die Argentinische Republik die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen an, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach. Ebenso erkennt sie die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen an, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein.“

Australien

1. Am 8. August 1989: Einspruch gegen eine Erklärung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (siehe Abschnitt 3 Doppelbuchstabe oo)
2. Am 7. November 1989: Einspruch gegen Vorbehalte von Chile (siehe Abschnitt 2 Doppelbuchstabe nn)

Belarus

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 13. März 1987:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Byelorussian)

The Byelorussian Soviet Socialist Republic does not recognize the competence of the Committee against Torture, as defined by article 20 of the Convention.

...*)

(Übersetzung) (Original: Weißrussisch)

Die Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik erkennt die in Artikel 20 des Übereinkommens vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter nicht an.

...*)

*) Der am 13. März 1987 gemachte weitere Vorbehalt nach Artikel 30 Abs. 2 zu Artikel 30 Abs. 1 des Übereinkommens ist am 19. April 1989 zurückgenommen worden.

Bulgarien

1. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 16. Dezember 1986 (unter Bestätigung der nachfolgenden, bereits bei der Unterzeichnung am 10. Juni 1986 gemachten Vorbehalte):

(Übersetzung)

(Courtesy translation) (Original: Bulgarian)

1. Pursuant to Article 28 of the Convention, the People's Republic of Bulgaria states that it does not recognize the competence of the Committee against Torture provided for in Article 20 of the Convention, as it considers that the provisions of Article 20 are not consistent with the principle of respect for sovereignty of the States - parties to the Convention.

2. ...*)

(Höflichkeitsübersetzung) (Original: Bulgarisch)

1. Nach Artikel 28 des Übereinkommens erklärt die Volksrepublik Bulgarien, daß sie die in Artikel 20 des Übereinkommens vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter nicht anerkennt, da nach ihrer Auffassung Artikel 20 mit dem Grundsatz der Achtung der Souveränität der Vertragsstaaten des Übereinkommens nicht vereinbar ist.

2. ...*)

2. Am 24. Januar 1990: Einspruch gegen Vorbehalte von Chile (siehe Abschnitt 2 Doppelbuchstabe tt)

*) Der am 16. Dezember 1986 gemachte nachstehende Vorbehalt ist am 24. Juni 1992 zurückgenommen worden:

(Übersetzung)

(Courtesy translation) (Original: Bulgarian)

2. Pursuant to Article 30, paragraph 2 of the Convention, the People's Republic of Bulgaria states that it does not consider itself bound by the provisions of Article 30, paragraph 1 of the Convention, establishing compulsory jurisdiction of international arbitration or the International Court of Justice in the settlement of disputes between States - parties to the Convention. The People's Republic of Bulgaria maintains its position that disputes between two or more States can be submitted for consideration and settlement by international arbitration or the International Court of Justice only provided all parties to the dispute, in each individual case, have explicitly agreed to that.

(Höflichkeitsübersetzung) (Original: Bulgarisch)

2. Nach Artikel 30 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Volksrepublik Bulgarien, daß sie sich durch Artikel 30 Absatz 1 des Übereinkommens, der für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten des Übereinkommens die obligatorische Gerichtsbarkeit eines internationalen Schiedsgerichts oder des Internationalen Gerichtshofs vorsieht, nicht als gebunden betrachtet. Die Volksrepublik Bulgarien beharrt auf dem Standpunkt, daß Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Staaten zu ihrer Prüfung oder Beilegung nur dann einem internationalen Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden können, wenn alle Streitparteien in jedem Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben.

Chile

Wegen der Vorbehalte und Erklärungen von Chile siehe die besondere Zusammenstellung in Abschnitt 2.

China

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 4. Oktober 1988 nach Maßgabe der folgenden Verwahrrnotifikation:

(Übersetzung)

"Upon ratification, the People's Republic of China made a reservation to the effect that it does not consider itself bound by Article 20 and Paragraph 1 of Article 30 of the Convention."

„Bei der Ratifikation machte die Volksrepublik China einen Vorbehalt dahin gehend, daß sie sich durch Artikel 20 und Artikel 30 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet.“

Dänemark

1. bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 27. Mai 1987:

(Übersetzung)

"The Government of Denmark declares, pursuant to Article 21, paragraph 1 of the Convention that Denmark recognizes the competence of the Committee to receive and consider communications to the effect that the State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under this Convention."

„Die Regierung von Dänemark erklärt nach Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens, daß Dänemark die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach.“

The Government of Denmark also declares, pursuant to Article 22, paragraph 1 of the Convention that Denmark recognizes the competence of the Committee to receive and consider communications from or on behalf of individuals subject to its jurisdiction who claim to be victims of a violation by a State Party of the provisions of the Convention."

Die Regierung von Dänemark erklärt ferner nach Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens, daß Dänemark die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein."

2. Am 29. September 1988: Einspruch gegen eine Erklärung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (siehe Abschnitt 3 Doppelbuchstabe dd)
3. Am 7. September 1989: Einspruch gegen Vorbehalte von Chile (siehe Abschnitt 2 Doppelbuchstabe bb)

Ecuador

1. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. März 1988:

(Übersetzung)

"El Ecuador declara que, de acuerdo a lo dispuesto en el Artículo 42 de su Constitución Política, no concederá extradición de un nacional."

„Ecuador erklärt, daß es nach Artikel 42 seiner Verfassung die Auslieferung eines Staatsangehörigen nicht bewilligt.“

2. Am 6. September 1988:

(Übersetzung)

"El Ministro de Relaciones Exteriores de la República del Ecuador, en uso de sus atribuciones declara expresamente que el Estado ecuatoriano, en virtud del Artículo 21 de la "Convención Internacional contra la Tortura y otros Tratos o Penas Cruelles, Inhumanos o Degradantes", reconoce la competencia del Comité contra la Tortura para recibir y examinar las comunicaciones en que un Estado Parte alegue que otro Estado Parte no cumple las obligaciones que le impone dicha Convención; a la vez reconoce, con respecto a sí mismo, la competencia de dicho Comité, según lo establece el Artículo 21."

„Der Minister für Auswärtige Beziehungen der Republik Ecuador erklärt in Ausübung seiner Befugnisse ausdrücklich, daß der ecuadorianische Staat nach Artikel 21 des internationalen Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem genannten Übereinkommen nicht nach; gleichzeitig erkennt der ecuadorianische Staat für sich selbst die Zuständigkeit dieses Ausschusses nach Artikel 21 an.“

Así mismo declara, conforme a lo dispuesto en el Artículo 22 de la misma Convención, que reconoce la competencia del Comité para recibir y examinar las comunicaciones enviadas por personas sometidas a su jurisdicción, o en su nombre, que aleguen ser víctimas de una violación por un Estado Parte de las disposiciones de la Convención."

Ferner erklärt der ecuadorianische Staat nach Artikel 22 des Übereinkommens, daß er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein."

Finnland

1. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. August 1989:

(Übersetzung)

"Finland declares that it recognizes fully the competence of the Committee against Torture as specified in Article 21 paragraph 1 and Article 22 paragraph 1 of the Convention."

„Finnland erklärt, daß es die in Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter uneingeschränkt anerkennt.“

2. Am 20. Oktober 1989: Einspruch gegen Vorbehalte von Chile (siehe Abschnitt 2 Doppelbuchstabe kk)

3. Am 20. Oktober 1989 ferner: Einspruch gegen eine Erklärung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (siehe Abschnitt 3 Doppelbuchstabe pp)

Frankreich

1. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. Februar 1986:

(Übersetzung)

«Déclarations:

Article 21

Le Gouvernement de la République française déclare, conformément au paragraphe 1^{er} de l'article 21 de la Convention, qu'il reconnaît la compétence du Comité contre la torture pour recevoir et examiner des communications dans lesquelles un état partie prétend qu'un autre état partie ne s'acquitte pas de ses obligations au titre de la présente Convention.

Article 22

Le Gouvernement de la République française déclare, conformément au paragraphe 1^{er} de l'article 22 de la Convention, qu'il reconnaît la compétence du Comité contre la torture pour recevoir et examiner des communications présentées par ou pour le compte de particuliers relevant de sa juridiction qui prétendent être victimes d'une violation, par un état partie, des dispositions de la Convention.

Réserve:

Article 30

Le Gouvernement de la République française déclare, conformément au paragraphe 2 de l'article 30 de la Convention, qu'il ne sera pas lié par les dispositions du paragraphe 1^{er} de cet article.»

„Erklärungen:

Artikel 21

Die Regierung der Französischen Republik erklärt nach Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens, daß sie die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach.

Artikel 22

Die Regierung der Französischen Republik erklärt nach Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens, daß sie die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein.

Vorbehalt:

Artikel 30

Die Regierung der Französischen Republik erklärt nach Artikel 30 Absatz 2 des Übereinkommens, daß sie durch Artikel 30 Absatz 1 nicht gebunden ist.“

2. Am 23. Juni 1988: Einspruch gegen eine Erklärung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (siehe Abschnitt 3 Doppelbuchstabe aa)

3. Am 20. September 1989: Einspruch gegen Vorbehalte von Chile (siehe Abschnitt 2 Doppelbuchstabe dd)

Griechenland

1. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6. Oktober 1988:

(Übersetzung)

Article 21

«La République Hellénique déclare, en vertu de l'article 21, paragraphe 1 de la Convention, qu'elle reconnaît la compétence du Comité contre la Torture pour recevoir et examiner des communications dans lesquelles un Etat partie prétend qu'un autre Etat partie ne s'acquitte pas de ses obligations au titre de la Convention.»

Article 22

«La République Hellénique déclare, en vertu de l'article 22, paragraphe 1 de la Convention, qu'elle reconnaît la compétence du Comité contre la Torture pour recevoir et examiner des communications présentées par ou pour le compte de particuliers relevant de sa juridiction qui prétendent être victimes d'une violation, par un Etat partie, des dispositions de la Convention.»

Artikel 21

„Die Griechische Republik erklärt auf Grund des Artikels 21 Absatz 1 des Übereinkommens, daß sie die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach.“

Artikel 22

„Die Griechische Republik erklärt auf Grund des Artikels 22 Absatz 1 des Übereinkommens, daß sie die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein.“

2. Am 6. Oktober 1988 ferner: Einspruch gegen eine Erklärung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (siehe Abschnitt 3 Doppelbuchstabe hh)

3. Am 13. Oktober 1989: Einspruch gegen Vorbehalte von Chile (siehe Abschnitt 2 Doppelbuchstabe jj)

Guatemala*)

*) Die am 5. Januar 1990 hinterlegte Beitrittsurkunde von Guatemala enthält nicht näher erläuterte Vorbehalte zu Artikel 28 Abs. 1 und Artikel 30 Abs. 2; diese Vorbehalte sind am 30. Mai 1990 wieder zurückgenommen worden.

Israel

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 3. Oktober 1991:

(Übersetzung)

"1. In accordance with Article 28 of the Convention, the State of Israel hereby declares that it does not recognize the competence of the Committee provided for in Article 20.

2. In accordance with paragraph 2 of Article 30, the State of Israel hereby declares that it does not consider itself bound by paragraph 1 of that Article."

„1. Nach Artikel 28 des Übereinkommens erklärt der Staat Israel hiermit, daß er die in Artikel 20 vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses nicht anerkennt.

2. Nach Artikel 30 Absatz 2 erklärt der Staat Israel hiermit, daß er sich durch Artikel 30 Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet."

Italien

1. Am 12. Januar 1989: Einspruch gegen eine Erklärung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (siehe Abschnitt 3 Doppelbuchstabe mm)

2. Am 14. August 1989: Einspruch gegen Vorbehalte von Chile (siehe Abschnitt 2 Doppelbuchstabe aa)

3. Am 10. Oktober 1989:

(Übersetzung)

"Article 21: Italy hereby declares, in accordance with Article 21, paragraph 1, of the Convention, that it recognizes the competence of the Committee against torture to receive and consider communications to the effect that a State party claims that another State party is not fulfilling its obligations under this Convention;

Article 22: Italy hereby declares, in accordance with Article 22, paragraph 1, of the Convention, that it recognizes the competence of the Committee against torture to receive and consider communications from or on behalf of individuals subject to its jurisdiction who claim to be victims of violations by a State party of the provisions of the Convention."

„Artikel 21: Italien erklärt hiermit nach Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens, daß es die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach.

Artikel 22: Italien erklärt hiermit nach Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens, daß es die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, Opfer von Verletzungen des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein."

Jugoslawien, ehemaliges

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 10. September 1991:

(Übersetzung)

"Yugoslavia recognizes, in compliance with Article 21, para. 1 of the Convention, the competence of the Committee against Torture to receive and consider communications in which one State Party to the Convention claims that another State Party does not fulfil the obligations pursuant to the Convention;

Yugoslavia recognizes, in conformity with Article 22, para. 1 of the Convention, the competence of the Committee against Torture to receive and consider communications from or on behalf of individuals subject to its jurisdiction who claim to be victims of a violation by a State Party of the provisions of the Convention".

„Jugoslawien erkennt nach Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen an, in denen ein Vertragsstaat des Übereinkommens geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach;

Jugoslawien erkennt nach Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen an, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein."

Kanada

1. Am 5. Oktober 1988: Einspruch gegen eine Erklärung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (siehe Abschnitt 3 Doppelbuchstabe gg)

2. Am 23. Oktober 1989: Einspruch gegen Vorbehalte von Chile (siehe Abschnitt 2 Doppelbuchstabe ll)

3. Am 13. November 1989:

(Übersetzung)

"The Government of Canada declares that it recognizes the competence of the Committee Against Torture, pursuant to

„Die Regierung von Kanada erklärt, daß sie die in Artikel 21 des genannten Übereinkommens vorgesehene Zuständigkeit des

Article 21 of the said Convention, to receive and consider communications to the effect that a state party claims that another state party is not fulfilling its obligations under this Convention.

The Government of Canada also declares that it recognizes the competence of the Committee Against Torture, pursuant to Article 22 of the said Convention, to receive and consider communications from or on behalf of individuals subject to its jurisdiction who claim to be victims of a violation by a state party of the provisions of the Convention."

Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach.

Ferner erklärt die Regierung von Kanada, daß sie die in Artikel 22 des genannten Übereinkommens vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein."

Liechtenstein

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 2. November 1990:

(Übersetzung)

«La Principauté de Liechtenstein reconnaît, en vertu de l'article 21, alinéa 1 de la Convention, la compétence du Comité contre la torture pour recevoir et examiner des communications dans lesquelles un Etat partie prétend qu'un autre Etat partie ne s'acquitte pas de ses obligations au titre de la présente Convention.»

«La Principauté de Liechtenstein reconnaît, en vertu de l'article 22, alinéa 1, la compétence du Comité contre la torture pour recevoir et examiner des communications présentées par ou pour le compte de particuliers relevant de sa juridiction qui prétendent être victimes d'une violation, par un Etat partie, des dispositions de la Convention.»

„Das Fürstentum Liechtenstein erkennt auf Grund des Artikels 21 Absatz 1 des Übereinkommens die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen an, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach.“

„Das Fürstentum Liechtenstein erkennt auf Grund des Artikels 22 Absatz 1 die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen an, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein.“

Luxemburg

1. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 29. September 1987:

(Übersetzung)

Déclarations

«Article 21

Le Grand-Duché de Luxembourg déclare, conformément au paragraphe 1^{er} de l'article 21 de la Convention, qu'il reconnaît la compétence du Comité contre la torture pour recevoir et examiner des communications dans lesquelles un Etat partie prétend qu'un autre Etat partie ne s'acquitte pas de ses obligations au titre de la présente Convention.»

«Article 22

Le Grand-Duché de Luxembourg déclare, conformément au paragraphe 1^{er} de l'article 22 de la Convention, qu'il reconnaît la compétence du Comité contre la torture pour recevoir et examiner des communications présentées par ou pour le compte de particuliers relevant de sa juridiction qui prétendent être victimes d'une violation, par un Etat partie, des dispositions de la Convention.»

Déclaration interprétative

«Article 1^{er}

Le Grand-Duché de Luxembourg déclare qu'il ne reconnaît comme «sanctions légitimes» au sens de l'article 1^{er}, alinéa 1^{er}, de la Convention que celles qui sont admises tant au regard du droit national que du droit international.»

Erklärungen

„Artikel 21

Das Großherzogtum Luxemburg erklärt nach Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens, daß es die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach.“

„Artikel 22

Das Großherzogtum Luxemburg erklärt nach Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens, daß es die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein.“

Auslegungserklärung

„Artikel 1

Das Großherzogtum Luxemburg erklärt, daß es als „gesetzlich zulässige Sanktionen“ im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 des Übereinkommens nur solche Sanktionen anerkennt, die sowohl nach innerstaatlichem Recht als auch nach dem Völkerrecht zulässig sind.“

2. Am 9. September 1988: Einspruch gegen eine Erklärung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (siehe Abschnitt 3 Doppelbuchstabe bb)

3. Am 12. September 1989: Einspruch gegen Vorbehalte von Chile (siehe Abschnitt 2 Doppelbuchstabe cc)

Malta

bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 13. September 1990:

(Übersetzung)

"... the Government of Malta fully recognizes the competence of the Committee against Torture as specified in article 21, paragraph 1, and article 22, paragraph 1, of the Convention."

„... die Regierung von Malta erkennt die in Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter uneingeschränkt an.“

Monaco

bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 6. Dezember 1991:

(Übersetzung)

Déclarations

«Conformément au paragraphe 1^{er} de l'article 21 de la Convention, la Principauté de Monaco déclare reconnaître la compétence du Comité contre la torture pour recevoir et examiner des communications dans lesquelles un Etat partie prétend qu'un autre Etat partie ne s'acquitte pas de ses obligations au titre de la présente Convention.

Conformément au paragraphe 1^{er} l'article 22 de la Convention, la Principauté de Monaco déclare reconnaître la compétence du Comité contre la torture pour recevoir et examiner des communications présentées par ou pour le compte de particuliers relevant de sa juridiction qui prétendent être victimes d'une violation, par un Etat partie, des dispositions de la Convention.»

Réserve

«Conformément au paragraphe 2 de l'article 30 de la Convention, la Principauté de Monaco déclare qu'elle ne sera pas liée par les dispositions du paragraphe 1^{er} de cet article.»

Erklärungen

„Das Fürstentum Monaco erklärt nach Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens, daß es die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach.

Das Fürstentum Monaco erklärt nach Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens, daß es die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein.“

Vorbehalt

„Das Fürstentum Monaco erklärt nach Artikel 30 Absatz 2 des Übereinkommens, daß es durch Artikel 30 Absatz 1 nicht gebunden ist.“

Neuseeland

1. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 10. Dezember 1989:

(Übersetzung)

a) Declarations

“... concerning the competence of the Committee Against Torture the Government of New Zealand declares:

Article 21

1. In accordance with Article 21, Paragraph 1, of the Convention, that it recognises the competence of the Committee Against Torture to receive and consider communications to the effect that a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under the Convention; and

Article 22

2. In accordance with Article 22, Paragraph 1, of the Convention, that it recognises the competence of the Committee Against Torture to receive and consider communications from or on behalf of individuals subject to its jurisdiction who claim to be victims of a violation by a State Party of the provisions of the Convention.”

b) Reservation

“The Government of New Zealand reserves the right to award compensation to torture victims referred to in Article 14 of the Convention Against Torture only at the discretion of the Attorney-General of New Zealand.”

a) Erklärungen

„... in Bezug auf die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter erklärt die Regierung von Neuseeland

zu Artikel 21

1. nach Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens, daß sie die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach, und

zu Artikel 22

2. nach Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens, daß sie die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein.“

b) Vorbehalt

„Die Regierung von Neuseeland behält sich das Recht vor, die Zuerkennung einer in Artikel 14 des Übereinkommens gegen Folter vorgesehenen Entschädigung für Opfer von Folterhandlungen in das Ermessen des Generalstaatsanwalts von Neuseeland zu stellen.“

2. Am 10. Dezember 1989 ferner: Einspruch gegen eine Erklärung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (siehe Abschnitt 3 Doppelbuchstabe qq)

3. Am 10. Dezember 1989 des weiteren: Einspruch gegen Vorbehalte von Chile (siehe Abschnitt 2 Doppelbuchstabe ss)

Niederlande

1. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 21. Dezember 1988:

(Übersetzung)

1. “With respect to Article 21

The Government of the Kingdom of the Netherlands hereby declares that it recognizes the competence of the Committee against Torture, under the conditions laid down in

1. „Zu Artikel 21

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erklärt hiermit, daß sie die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter unter den in Artikel 21 festgelegten Bedingungen zur Entge-

Article 21, to receive and consider communications to the effect that another State Party claims that the Kingdom is not fulfilling its obligations under this Convention;

2. With respect to Article 22

The Government of the Kingdom of the Netherlands hereby declares that it recognizes the competence of the Committee against Torture, under the conditions laid down in Article 22, to receive and consider communications from or on behalf of individuals subject to its jurisdiction who claim to be victims of a violation by the Kingdom of the provisions of the Convention;

3. Interpretative declaration with respect to Article 1

It is the understanding of the Government of the Kingdom of the Netherlands that the term "lawful sanctions" in Article 1, paragraph 1, must be understood as referring to those sanctions which are lawful not only under national law but also under international law."

gennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein anderer Vertragsstaat geltend macht, das Königreich komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach.

2. Zu Artikel 22

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erklärt hiermit, daß sie die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter unter den in Artikel 22 festgelegten Bedingungen zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch das Königreich zu sein.

3. Auslegungserklärung zu Artikel 1

Die Regierung des Königreichs der Niederlande geht davon aus, daß der Begriff „gesetzlich zulässige Sanktionen“ in Artikel 1 Absatz 1 dahin gehend zu verstehen ist, daß er sich auf solche Sanktionen bezieht, die nicht nur nach innerstaatlichem Recht, sondern auch nach dem Völkerrecht gesetzlich zulässig sind."

2. Am 21. Dezember 1988 ferner: Einspruch gegen eine Erklärung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (siehe Abschnitt 3 Doppelbuchstabe ll)

3. Am 7. November 1989: Einspruch gegen Vorbehalte von Chile (siehe Abschnitt 2 Doppelbuchstabe oo)

Norwegen

1. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 9. Juli 1986:

(Übersetzung)

"The Government of Norway declares, pursuant to Article 21, paragraph 1 of the Convention that Norway recognizes the competence of the Committee to receive and consider communications to the effect that a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under this Convention.

The Government of Norway also declares, pursuant to Article 22, paragraph 1 of the Convention that Norway recognizes the competence of the Committee to receive and consider communications from or on behalf of individuals subject to its jurisdiction who claim to be victims of a violation by a State Party of the provisions of the Convention."

„Die Regierung von Norwegen erklärt nach Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens, daß Norwegen die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach.

Die Regierung von Norwegen erklärt ferner nach Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens, daß Norwegen die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein."

2. Am 29. September 1988: Einspruch gegen eine Erklärung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (siehe Abschnitt 3 Doppelbuchstabe ee)

3. Am 28. September 1989: Einspruch gegen Vorbehalte von Chile (siehe Abschnitt 2 Doppelbuchstabe hh)

Österreich

1. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 29. Juli 1987:

„1. Österreich wird die Gerichtsbarkeit gemäß Art. 5 des Übereinkommens unabhängig von den Gesetzen des Tatortes in Anspruch nehmen, im Fall des Abs. 1 lit. c jedoch nur dann, wenn eine Strafverfolgung durch einen nach Abs. 1 lit. a und b zur Gerichtsbarkeit berufenen Staat nicht zu erwarten ist.

2. Österreich betrachtet Art. 15 als gesetzliche Grundlage für die darin vorgesehene Unzulässigkeit der Verwendung von Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind.

3. Österreich anerkennt im Sinne des Art. 21 des Übereinkommens die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nicht nach.

4. Österreich anerkennt im Sinne des Art. 22 Abs. 1 die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen, die der österreichischen Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung dieses Übereinkommens zu sein."

2. Am 29. September 1988: Gegenerklärung zu einer Erklärung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (siehe Abschnitt 3 Doppelbuchstabe ff)

3. Am 9. November 1989: Einspruch gegen Vorbehalte von Chile (siehe Abschnitt 2 Doppelbuchstabe rr)

Panama

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 24. August 1987:

(Übersetzung)

(Traduction) (Original: espagnol)

La République du Panama déclare, en application du paragraphe 2 de l'article 30 de la Convention, qu'elle ne se considère pas liée par les dispositions du paragraphe 1 dudit article.

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

Die Republik Panama erklärt in Anwendung des Artikels 30 Absatz 2 des Übereinkommens, daß sie sich durch Artikel 30 Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet.

Portugal

1. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 9. Februar 1989:

(Übersetzung)

"Article 21

Portugal hereby declares, in accordance with article 21 paragraph 1, of the Convention, that it recognizes the competence of the Committee Against Torture to receive and consider communications to the effect that the State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under this Convention.

Article 22

Portugal hereby declares, in accordance with article 22, paragraph 1 of the Convention, that it recognizes the competence of the Committee Against Torture to receive and consider communications from or on behalf of individuals subject to its jurisdiction who claim to be victims of violation by a State Party of the provisions of the Convention."

„Artikel 21

Portugal erklärt hiermit nach Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens, daß es die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen der Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach.

Artikel 22

Portugal erklärt hiermit nach Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens, daß es die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein."

2. Am 9. Februar 1989 ferner: Einspruch gegen eine Erklärung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (siehe Abschnitt 3 Doppelbuchstabe nn)

3. Am 6. Oktober 1989: Einspruch gegen Vorbehalte von Chile (siehe Abschnitt 2 Doppelbuchstabe ii)

Schweden

1. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. Januar 1986:

(Übersetzung)

"[The Government of Sweden] declares, pursuant to Article 21, paragraph 1 of the Convention, that Sweden recognizes the competence of the Committee to receive and consider communications to the effect that a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under this Convention.

[The Government of Sweden] also declares, pursuant to Article 22, paragraph 1 of the Convention, that Sweden recognizes the competence of the Committee to receive and consider communications from or on behalf of individuals subject to its jurisdiction who claim to be victims of a violation by a State Party of the provisions of the Convention."

„[Die Regierung von Schweden] erklärt nach Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens, daß Schweden die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach.

[Die Regierung von Schweden] erklärt ferner nach Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens, daß Schweden die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein."

2. Am 28. September 1988: Einspruch gegen eine Erklärung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (siehe Abschnitt 3 Doppelbuchstabe cc)

3. Am 25. September 1989: Einspruch gegen Vorbehalte von Chile (siehe Abschnitt 2 Doppelbuchstabe ff)

Schweiz

1. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 2. Dezember 1986:

(Übersetzung)

«a) Le Conseil fédéral en vertu de l'Arrêté fédéral du 6 octobre 1986 relatif à l'approbation de la Convention contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou

„a) Der Bundesrat erklärt auf Grund des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1986 über die Gutheißung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedri-

dégradants déclare, conformément à l'article 21, 1^{er} alinéa de la Convention, que la Suisse reconnaît la compétence du Comité contre la torture pour recevoir et examiner des communications dans lesquelles un Etat partie prétend que la Suisse ne s'acquitte pas de ses obligations au titre de la présente Convention.

b) Le Conseil fédéral en vertu de l'Arrêté fédéral précité déclare, conformément à l'article 22, alinéa premier de la Convention, que la Suisse reconnaît la compétence du Comité pour recevoir et examiner des communications présentées par ou pour le compte de particuliers relevant de sa juridiction qui prétendent être victimes d'une violation, par la Suisse, des dispositions de la Convention.»

2. Am 7. Oktober 1988: Einspruch gegen eine Erklärung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (siehe Abschnitt 3 Doppelbuchstabe jj)

3. Am 8. November 1989: Einspruch gegen Vorbehalte von Chile (siehe Abschnitt 2 Doppelbuchstabe pp)

Sowjetunion, ehemalige

1. *)

2. Am 1. Oktober 1991:

(Translation) (Original: Russian)

The Union of Soviet Socialist Republics recognizes the competence of the Committee against Torture, as defined by article 20 of the Convention in respect of situations and events occurring after the adoption of the present declaration.

The Union of Soviet Socialist Republics declares that, pursuant to article 21 of the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, it recognizes the competence of the Committee against Torture to receive and consider communications in respect of situations and events occurring after the adoption of the present declaration, to the effect that a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under the Convention.

The Union of Soviet Socialist Republics also declares that, pursuant to article 22 of the Convention, it recognizes the competence of the Committee to receive and consider communications in respect of situations or events occurring after the adoption of the present declaration, from or on behalf of individuals subject to its jurisdiction who claim to be victims of a violation by a State Party of the provisions of the Convention.

*) a) Der folgende, anlässlich der Unterzeichnung am 10. Dezember 1985 gemachte und bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 3. März 1987 bestätigte Vorbehalt ist am 8. März 1989 zurückgenommen worden:

(Translation) (Original: Russian)

The Union of Soviet Socialist Republics does not consider itself bound by the provisions of article 30, paragraph 1, of the Convention.

b) Der nachstehende weitere, anlässlich der Unterzeichnung am 10. Dezember 1985 gemachte und bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 3. März 1987 bestätigte Vorbehalt ist am 1. Oktober 1991 zurückgenommen worden:

(Translation) (Original: Russian)

The Union of Soviet Socialist Republics does not recognize the competence of the Committee against Torture as defined by article 20 of the Convention.

gende Behandlung oder Strafe nach Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens, daß die Schweiz die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, mit denen ein Vertragsstaat geltend macht, die Schweiz halte ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht ein.

b) Der Bundesrat erklärt auf Grund des genannten Bundesbeschlusses nach Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens, daß die Schweiz die Zuständigkeit des Ausschusses anerkennt, Mitteilungen von Einzelpersonen oder im Namen von Einzelpersonen entgegenzunehmen und zu prüfen, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen und geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch die Schweiz zu sein."

(Übersetzung)

(Übersetzung) (Original: Russisch)

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter, wie sie in Artikel 20 des Übereinkommens festgelegt ist, in bezug auf Situationen und Ereignisse an, die nach dem Zeitpunkt dieser Erklärung eintreten.

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erklärt, daß sie nach Artikel 21 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in bezug auf Situationen und Ereignisse, die nach dem Zeitpunkt dieser Erklärung eintreten, die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach.

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erklärt ferner, daß sie nach Artikel 22 des Übereinkommens in bezug auf Situationen und Ereignisse, die nach dem Zeitpunkt dieser Erklärung eintreten, die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein.

(Übersetzung)

(Übersetzung) (Original: Russisch)

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betrachtet sich durch Artikel 30 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden.

(Übersetzung)

(Übersetzung) (Original: Russisch)

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erkennt die in Artikel 20 des Übereinkommens vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter nicht an.

Spanien

1. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 21. Oktober 1987:

(Übersetzung)

"España declara, en virtud del artículo 21, párrafo 1, de la Convención, reconocer la competencia del Comité para recibir y examinar las comunicaciones en que un Estado Parte ale-

„Spanien erklärt nach Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens, daß es die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertrags-

que que el Estado español no cumple las obligaciones que le impone esta Convención. España entiende, de acuerdo con el mencionado artículo, que dichas comunicaciones sólo se podrán admitir y tramitar cuando provengan de un Estado Parte que haya efectuado una declaración similar."

"España declara, en virtud del artículo 22, párrafo 1, de la Convención, reconocer la competencia del Comité para recibir y examinar las comunicaciones enviadas por personas sometidas a la jurisdicción española, o en su nombre, que aleguen ser víctimas de una violación por el Estado español de las disposiciones de la presente Convención. Tales comunicaciones deberán ajustarse a lo establecido en el mencionado artículo y, en particular, en su párrafo 5."

staat geltend macht, der spanische Staat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach. Spanien geht in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel davon aus, daß diese Mitteilungen nur dann zugelassen und bearbeitet werden können, wenn sie von einem Vertragsstaat stammen, der eine ähnliche Erklärung abgegeben hat."

„Spanien erklärt nach Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens, daß es die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die der Hoheitsgewalt des spanischen Staates unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung dieses Übereinkommens durch den spanischen Staat zu sein. Solche Mitteilungen müssen dem genannten Artikel, insbesondere seinem Absatz 5, entsprechen."

2. Am 6. Oktober 1988: Einspruch gegen eine Erklärung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (siehe Abschnitt 3 Doppelbuchstaben ii)

3. Am 26. September 1989: Einspruch gegen Vorbehalte von Chile (siehe Abschnitt 2 Doppelbuchstabe gg)

Togo

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. November 1987:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 21 de la Convention, le Gouvernement de la République togolaise déclare reconnaître la compétence du Comité contre la torture pour recevoir et examiner des communications dans lesquelles un Etat partie prétend qu'un autre Etat partie ne s'acquitte pas de ses obligations au titre de la Convention.

De même, conformément à l'article 22 de la Convention, le Gouvernement de la République togolaise déclare reconnaître la compétence dudit Comité pour recevoir et examiner des communications présentées par ou pour le compte de particuliers relevant de sa juridiction qui prétendent être victimes d'une violation, par un Etat partie, des dispositions de la Convention.»

„Die Regierung der Republik Togo erklärt nach Artikel 21 des Übereinkommens, daß sie die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach.

Die Regierung der Republik Togo erklärt ferner nach Artikel 22 des Übereinkommens, daß sie die Zuständigkeit des genannten Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein."

Tschechoslowakei, ehemalige

1. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. Juli 1988:

(Übersetzung)

(Courtesy Translation) (Original: Czech)

1. In accordance with Article 28, paragraph 1, the Czechoslovak Socialist Republic does not recognize the competence of the Committee against Torture as defined by Article 20 of the Convention.

2. *)

(Höflichkeitsübersetzung) (Original: Tschechisch)

1. Nach Artikel 28 Absatz 1 erkennt die Tschechoslowakische Sozialistische Republik die in Artikel 20 des Übereinkommens vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter nicht an.

2. *)

2. Am 20. September 1989: Einspruch gegen Vorbehalte von Chile (siehe Abschnitt 2 Doppelbuchstabe ee)

*) Der am 7. Juli 1988 gemachte nachstehende Vorbehalt ist am 26. April 1991 zurückgenommen worden:

(Übersetzung)

(Courtesy Translation) (Original: Czech)

2. The Czechoslovak Socialist Republic does not consider itself bound, in accordance with Article 30, paragraph 2, by the provisions of Article 30, paragraph 1, of the Convention.

(Höflichkeitsübersetzung) (Original: Tschechisch)

2. Die Tschechoslowakische Sozialistische Republik betrachtet sich nach Artikel 30 Absatz 2 durch Artikel 30 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden.

Tunesien

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 23. September 1988:

(Übersetzung)

«[Le Gouvernement tunisien] confirme que les réserves dont le Gouvernement tunisien a fait état lors de la signature de la

„[Die tunesische Regierung] bestätigt, daß die von der tunesischen Regierung bei der Unterzeichnung des Übereinkommens

Convention le 26 août 1987 ont été entièrement levées.»*)

«[Le Gouvernement tunisien] déclare reconnaître la compétence du Comité contre la torture institué par l'Article 17 de la Convention pour recevoir les communications prévues aux articles 21 et 22 et lever ainsi toute réserve à ladite Convention.»

am 26. August 1987 gemachten Vorbehalte in vollem Umfang aufgehoben wurden.»*)

„[Die tunesische Regierung] erklärt, daß sie die Zuständigkeit des durch Artikel 17 des Übereinkommens errichteten Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme der in den Artikeln 21 und 22 vorgesehenen Mitteilungen anerkennt und daß sie somit alle Vorbehalte zu dem genannten Übereinkommen aufhebt.“

*) bei der Unterzeichnung des Übereinkommens am 26. August 1987 hatte Tunesien die folgende Erklärung abgegeben:

«En signant la Convention contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants, le Gouvernement tunisien se réserve le droit de formuler à un stade ultérieur toute réserve ou déclaration qu'il jugera nécessaire, notamment au sujet des articles 20 et 21 de ladite Convention.»

„Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe behält sich die tunesische Regierung das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt Vorbehalte zu machen oder Erklärungen abzugeben, die sie für erforderlich hält, insbesondere zu den Artikeln 20 und 21 des genannten Übereinkommens.“

(Übersetzung)

Türkei

1. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 2. August 1988:

(Übersetzung)

Reservation:

“The Government of Turkey declares in accordance with Article 30, paragraph 2, of the Convention, that it does not consider itself bound by the provision of paragraph 1 of this Article.”

Declarations (under Articles 21 and 22):

“The Government of Turkey declares, pursuant to Article 21, paragraph 1, of the Convention that it recognizes the competence of the Committee Against Torture to receive and consider communications to the effect that a State Party is not fulfilling its obligations under the Convention.

The Government of Turkey declares, pursuant to Article 22, paragraph 1, of the Convention that it recognizes the competence of the Committee Against Torture to receive and consider communications from or on behalf of individuals subject to its jurisdiction who claim to be victims of a violation by a State Party of the provisions of the Convention.”

Vorbehalt

„Die Regierung der Türkei erklärt nach Artikel 30 Absatz 2 des Übereinkommens, daß sie sich durch Artikel 30 Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet.“

Erklärungen (auf Grund der Artikel 21 und 22):

„Die Regierung der Türkei erklärt nach Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens, daß sie die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen geltend gemacht wird, ein Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach.

Die Regierung der Türkei erklärt nach Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens, daß sie die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein.“

2. Am 3. November 1989: Einspruch gegen Vorbehalte von Chile (siehe Abschnitt 2 Doppelbuchstabe mm)

Ukraine

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 24. Februar 1987:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Ukrainian)

The Ukrainian Soviet Socialist Republic does not recognize the competence of the Committee against Torture, as defined by article 20 of the Convention.

... *)

(Übersetzung) (Original: Ukrainisch)

Die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik erkennt die in Artikel 20 des Übereinkommens vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter nicht an.

... *)

*) Der am 24. Februar 1987 gemachte weitere Vorbehalt nach Artikel 30 Abs. 2 zu Artikel 30 Abs. 1 des Übereinkommens ist am 20. April 1989 zurückgenommen worden.

Ungarn

1. *)

2. Am 13. September 1989 nach Maßgabe der folgenden Notifikation des Verwahrers:

(Übersetzung)

“On 13 September 1989, the Secretary-General received from the Government of Hungary a declaration made under articles 21 and 22 of the Convention by which the Government

„Am 13. September 1989 erhielt der Generalsekretär von der Regierung von Ungarn eine Erklärung auf Grund der Artikel 21 und 22 des Übereinkommens, durch welche die Regierung von

of Hungary recognizes the competence of the Committee against Torture."

Ungarn die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter anerkennt."

*) Die folgenden, anlässlich der Unterzeichnung am 28. November 1986 gemachten und bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. April 1987 bestätigten Vorbehalte sind am 13. September 1989 zurückgenommen worden:

(Übersetzung)

(Courtesy Translation) (Original: Hungarian)

The Hungarian People's Republic does not recognize the competence of the Committee against Torture as defined by article 20 of the Convention.

The Hungarian People's Republic does not consider itself bound by the provisions of paragraph 1 of article 30 of the Convention.

(Höflichkeitsübersetzung) (Original: Ungarisch)

Die Ungarische Volksrepublik erkennt die in Artikel 20 des Übereinkommens vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter nicht an.

Die Ungarische Volksrepublik betrachtet sich durch Artikel 30 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden.

Uruguay

Am 27. Juli 1988:

(Übersetzung)

"...

Al respecto, y de acuerdo con el Pleno Poder adjunto otorgado por el Presidente de la República el 16 de junio de 1988, declaro en nombre de mi Gobierno que el Uruguay reconoce la competencia del Comité Contra la Tortura establecido por los artículos 21 y 22 de la citada Convención, para recibir y examinar comunicaciones en los casos a los que se refieren los mencionados artículos.

..."

"..."

Diesbezüglich erkläre ich in Übereinstimmung mit der beiliegenden vom Präsidenten der Republik am 16. Juni 1988 erteilten Vollmacht im Namen meiner Regierung, daß Uruguay nach den Artikeln 21 und 22 des genannten Übereinkommens die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen in den Fällen anerkennt, auf die sich die genannten Artikel beziehen.

..."

Vereinigtes Königreich

1. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. Dezember 1988:

(Übersetzung)

"The Government of the United Kingdom declares under Article 21 of the said Convention that it recognizes the competence of the Committee Against Torture to receive and consider communications submitted by another State Party, provided that such other State Party has, not less than twelve months prior to the submission by it of a communication in regard to the United Kingdom, made a declaration under Article 21 recognizing the competence of the Committee to receive and consider communications in regard to itself."

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs erklärt auf Grund des Artikels 21 des obengenannten Übereinkommens, daß sie die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, die von einem anderen Vertragsstaat eingereicht werden, anerkennt, vorausgesetzt, dieser andere Vertragsstaat hat spätestens zwölf Monate vor Einreichung einer Mitteilung in bezug auf das Vereinigte Königreich eine Erklärung auf Grund des Artikels 21 abgegeben, in der er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen für sich selbst anerkennt.“

2. Am 8. Dezember 1988 ferner: Gegenerklärung zu einer Erklärung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (siehe Abschnitt 3 Doppelbuchstabe kk)

3. Am 8. November 1989: Einspruch gegen Vorbehalte von Chile (siehe Abschnitt 2 Doppelbuchstabe qq)

Abschnitt 2

Vorbehalte und Erklärungen von Chile

Chile

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. September 1988:

(Übersetzung)

„Reservas

a) ...")

b) ...")

c) El Gobierno de Chile declara que en sus relaciones con los Países Americanos que sean Partes de la Convención Interamericana para Prevenir y Sancionar la Tortura, aplicará dicha

„Vorbehalte

a) ...")

b) ...")

c) Die Regierung von Chile erklärt, daß sie in ihren Beziehungen zu den amerikanischen Staaten, die Vertragsparteien des Interamerikanischen Übereinkommens zur Verhütung und Be-

Convención en los casos en que existan incompatibilidades entre sus disposiciones y las de la presente Convención.

d) ...*)

e) El Gobierno de Chile no se considerará obligado por lo dispuesto en el artículo 30 párrafo 1° de la Convención."

*) Die am 30. September 1988 gemachten nachstehenden Vorbehalte:

a) Al artículo 2 párrafo tercero, en cuanto modifica el principio de la "obediencia reflexiva" consagrado en la legislación interna chilena, en el sentido de que el Gobierno de Chile aplicará lo dispuesto en dicha norma internacional al personal sujeto al Código de Justicia Militar, respecto a los subalternos, siempre que la orden, notoriamente tendiente a la perpetración de los actos indicados en el artículo 1°, no sea insistida por el superior ante la representación del subalterno.

b) Al artículo 3 en razón del carácter discrecional y subjetivo en que está redactada la norma.

...

d) De conformidad con lo establecido en el artículo 28 párrafo 1°, el Gobierno de Chile no reconoce la competencia del Comité contra la Tortura según se establece en el artículo 20 de la presente Convención.

..."

sind von Chile am 7. September 1990 zurückgenommen worden; zuvor war gegen die vorstehend unter den Buchstaben a und b aufgeführten Vorbehalte Chiles zu Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 3 des Übereinkommens Einspruch erhoben worden

aa) am 14. August 1989 von Italien:

«Le Gouvernement de l'Italie considère que les réserves du Chili concernant le paragraphe 3 de l'article 2 et l'article 3 de ladite Convention ne sont pas valides en ce qu'elles sont incompatibles avec l'objet et le but de la Convention. La présente objection ne fait pas obstacle à l'entrée en vigueur, entre l'Italie et le Chili, de ladite Convention.»

bb) am 7. September 1989 von Dänemark:

"The Government of Denmark hereby enters its formal objection to the reservations to Article 2, Paragraph 3, and Article 3 of the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, made by the Government of Chile upon ratification of the Convention on 30 September 1988.

The Danish Government considers the said reservations as being incompatible with the object and purpose of the Convention and therefore invalid.

This objection is not an obstacle to the entry into force of the said Convention between Denmark and Chile."

cc) am 12. September 1989 von Luxemburg:

«Lors de la ratification, le 30 septembre 1988, de la Convention des Nations Unies contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants, le Chili a formulé des réserves à l'article 2, paragraphe 3, et à l'article 3 de la Convention.

Le Grand-Duché de Luxembourg formule des objections à l'égard de ces réserves qui sont incompatibles avec le but et l'objet de la Convention.

La présente objection ne fait pas obstacle à l'entrée en vigueur, entre le Grand-Duché de Luxembourg et le Chili, de ladite Convention».

dd) am 20. September 1989 von Frankreich:

«Lors de sa ratification de la Convention des Nations Unies contre la torture, le Chili a formulé des réserves sur les articles 2 (paragraphe 3) et 3 de la Convention.

strafung der Folter sind, das genannte Übereinkommen in den Fällen anwenden wird, in denen Unvereinbarkeiten zwischen seinen Bestimmungen und denen des vorliegenden Übereinkommens bestehen.

d) ...*)

e) Die Regierung von Chile betrachtet sich durch Artikel 30 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden."

(Übersetzung)

a) Zu Artikel 2 Absatz 3, soweit er von dem im chilenischen innerstaatlichen Recht verankerten Grundsatz des „unbedingten Gehorsams mit dem Recht der Gegenvorstellung“ (obediencia reflexiva) abweicht, dahin gehend, daß die Regierung von Chile diese internationale Vorschrift auf das dem Militärstrafgesetzbuch unterliegende Personal, und zwar in bezug auf Untergebene, anwendet, sofern der Befehl, der offensichtlich auf die Begehung der in Artikel 1 genannten Handlungen gerichtet war, angesichts der Gegenvorstellung des Untergebenen durch den Vorgesetzten nicht aufrechterhalten wurde.

b) Zu Artikel 3 wegen der willkürlichen und subjektiven Weise, in der die Vorschrift abgefaßt ist.

...

d) Nach Artikel 28 Absatz 1 erkennt die Regierung von Chile die in Artikel 20 dieses Übereinkommens vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter nicht an.

..."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Italien ist der Ansicht, daß die Vorbehalte Chiles zu Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 des genannten Übereinkommens insofern nicht rechtsgültig sind, als sie mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind. Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des genannten Übereinkommens zwischen Italien und Chile nicht entgegen.“

(Übersetzung)

„Die Regierung von Dänemark erhebt hiermit förmlich Einspruch gegen die Vorbehalte zu Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, welche die Regierung von Chile bei der Ratifikation des Übereinkommens am 30. September 1988 gemacht hat.

Die dänische Regierung betrachtet diese Vorbehalte als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar und daher als nicht rechtsgültig.

Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des genannten Übereinkommens zwischen Dänemark und Chile nicht entgegen.“

(Übersetzung)

„Bei der Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe am 30. September 1988 hat Chile Vorbehalte zu Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 des Übereinkommens gemacht.

Das Großherzogtum Luxemburg erhebt Einspruch gegen diese Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind.

Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des genannten Übereinkommens zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und Chile nicht entgegen.“

(Übersetzung)

„Bei der Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter hat Chile Vorbehalte zu Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 des Übereinkommens gemacht.“

La France considère que les réserves formulées par le Chili ne sont pas valides en ce qu'elles sont incompatibles avec l'objet et le but de la Convention.

Une telle objection ne fait pas obstacle à l'entrée en vigueur de la Convention entre la France et le Chili.»

ee) am 20. September 1989 von der ehemaligen Tschechoslowakei:

„The Czechoslovak Socialist Republic considers the reservations of the Government of Chile with respect to Article 2, paragraph 3 and Article 3 of the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment of December 10, 1984 as incompatible with the object and purpose of this Convention.

The obligation of each State to prevent acts of torture in any territory under its jurisdiction is unexceptional. It is the obligation of each State to ensure that all acts of torture are offences under its criminal law. This obligation is confirmed, inter alia, in Article 2, paragraph 3 of the Convention concerned.

The observance of provisions set up in Article 3 of this Convention is necessitated by the need to ensure more effective protection for persons who might be in danger of being subjected to torture and this is obviously one of the principal purposes of the Convention.

Therefore, the Czechoslovak Socialist Republic does not recognize these reservations as valid.”

ff) am 25. September 1989 von Schweden:

„The Swedish Government has examined the reservations made by Chile with respect to article 2, paragraph 3, and article 3 of the Convention and has come to the conclusion that these reservations are incompatible with the object and purpose of the Convention and therefore are impermissible according to article 19 (c) of the Vienna Convention on the Law of Treaties. For this reason the Government of Sweden objects to these reservations. This objection does not have the effect of preventing the Convention from entering into force between Sweden and Chile, and the said reservations cannot alter or modify, in any respect, the obligations arising from the Convention.”

gg) am 26. September 1989 von Spanien:

(Traduction) (Original: espagnol)

Le Gouvernement du Royaume de l'Espagne déclare qu'il fait objection aux réserves formulées par le Chili à l'égard du paragraphe 3 de l'article 2 et de l'article 3 de la Convention contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants du 10 décembre 1984, car les réserves susmentionnées sont contraires à l'objet et au but de la Convention.

La présente objection ne constitue pas un obstacle à l'entrée en vigueur de la Convention entre l'Espagne et le Chili.

hh) am 28. September 1989 von Norwegen:

„The Government of Norway hereby objects to the reservations to Article 2, Paragraph 3, and Article 3 of the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, made by the Government of Chile upon ratification of the Convention on 30 September 1988. The Government of Norway considers the said reservations as being incompatible with the object and purpose of the Convention and therefore invalid.

This objection is not an obstacle to the entry into force of the said Convention between Norway and Chile.”

ii) am 6. Oktober 1989 von Portugal:

„The Government of Portugal hereby presents its formal objection to the reservations to article two, paragraph three and article three of the Convention Against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, made by the Government of Chile upon ratification of the said Convention.

The Government of Portugal considers such reservations to be incompatible with the object and purpose of this Convention and therefore invalid.

Frankreich ist der Ansicht, daß die Vorbehalte Chiles insofern nicht rechtsgültig sind, als sie mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind.

Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Frankreich und Chile nicht entgegen.”

(Übersetzung)

„Die Tschechoslowakische Sozialistische Republik betrachtet die Vorbehalte der Regierung von Chile zu Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar.

Die Verpflichtung eines jeden Staates, Folterungen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern, läßt keine Ausnahme zu. Jeder Staat ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen als Straftaten nach seinem Strafrecht gelten. Diese Verpflichtung wird unter anderem in Artikel 2 Absatz 3 des Übereinkommens bestätigt.

Die Einhaltung der in Artikel 3 des Übereinkommens vorgesehenen Bestimmungen ist erforderlich, um einen wirksameren Schutz für Personen sicherzustellen, die Gefahr laufen könnten, gefoltert zu werden, und dies ist offensichtlich einer der Hauptzwecke des Übereinkommens.

Daher betrachtet die Tschechoslowakische Sozialistische Republik diese Vorbehalte nicht als rechtsgültig.”

(Übersetzung)

„Die schwedische Regierung hat die Vorbehalte Chiles zu Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 des Übereinkommens geprüft und ist zu dem Schluß gekommen, daß diese Vorbehalte mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar und daher nach Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge unzulässig sind. Aus diesem Grund erhebt die Regierung von Schweden Einspruch gegen diese Vorbehalte. Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Schweden und Chile nicht entgegen, und diese Vorbehalte können die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in keiner Hinsicht ändern oder modifizieren.”

(Übersetzung)

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

Die Regierung des Königreichs Spanien erklärt, daß sie Einspruch gegen die Vorbehalte Chiles zu Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe erhebt, denn diese Vorbehalte laufen dem Ziel und Zweck des Übereinkommens zuwider.

Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Spanien und Chile nicht entgegen.

(Übersetzung)

„Die Regierung von Norwegen erhebt hiermit Einspruch gegen die Vorbehalte zu Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, die von der Regierung von Chile bei der Ratifikation des Übereinkommens am 30. September 1988 gemacht wurden. Die Regierung von Norwegen betrachtet diese Vorbehalte als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar und daher als nicht rechtsgültig.

Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des genannten Übereinkommens zwischen Norwegen und Chile nicht entgegen.”

(Übersetzung)

„Die Regierung von Portugal erhebt hiermit förmlich Einspruch gegen die Vorbehalte zu Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, die von der Regierung von Chile bei der Ratifikation des genannten Übereinkommens gemacht wurden.

Die Regierung von Portugal betrachtet diese Vorbehalte als mit Ziel und Zweck der Übereinkommens unvereinbar und daher als nicht rechtsgültig.

This objection does not constitute an obstacle to the entry into force of the Convention between Portugal and Chile."

jj) am 13. Oktober 1989 von Griechenland:

«La Grèce ne peut pas accepter les réserves formulées par le Chili, relatives au paragraphe 3 de l'article 2 et à l'article 3, puisqu'elles sont incompatibles avec le but et l'objet de la Convention.

L'objection susmentionnée n'empêche pas l'entrée en vigueur de la Convention entre la Grèce et le Chili».

kk) am 20. Oktober 1989 von Finnland:

"The Government of Finland hereby enters its formal objection to the reservations to Article 2, Paragraph 3, and Article 3 of the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, made by the Government of Chile upon ratification of the Convention on 30 September 1988.

The Government of Finland considers the said reservations as being incompatible with the object and purpose of the Convention and therefore invalid.

This objection is not an obstacle to the entry into force of the said Convention between Finland and Chile."

ll) am 23. Oktober 1989 von Kanada:

"The Government of Canada hereby formally objects to the reservations made by Chile in respect of Article 2, Paragraph 3 and Article 3 of the Convention Against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment. The reservations by Chile are incompatible with the object and purpose of the Convention Against Torture and thus inadmissible under Article 19 (C) of the Vienna Convention on the Law of Treaties."

mm) am 3. November 1989 von der Türkei:

"The Government of Turkey presents its formal objection to the reservation regarding to article two, paragraph three of the UN Convention Against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, made by the Government of Chile upon ratification of the said Convention.

The Government of Turkey considers such reservations to be incompatible with the object and purpose of this Convention and therefore invalid.

This objection does not constitute an obstacle to the entry into force of the Convention between Turkey and Chile."

nn) am 7. November 1989 von Australien:

"The Government of Australia has examined the reservations made by Chile with respect to article 2, paragraph 3, and article 3 of the Convention and has come to the conclusion that these reservations are incompatible with the object and purpose of the Convention and therefore are impermissible according to article 19 of the Vienna Convention on the Law of Treaties. The Government of Australia therefore objects to these reservations. This objection does not have the effect of preventing the Convention from entering into force between Australia and Chile, and the aforementioned reservations cannot alter or modify, in any respect, the obligations arising from the Convention."

oo) am 7. November 1989 von den Niederlanden:

"The government of the Kingdom of the Netherlands objects to the reservations to Article 2, paragraph 3, and Article 3 of the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, concluded at New York on 10 December 1984, made by Chile upon ratification on 30 September 1988, as being contrary to the object and purpose of that Convention.

Since the purpose of the Convention is the strengthening of the existing prohibition of torture and similar practices, the reservation to Article 2, paragraph 3, to the effect that an order from a superior officer or a public authority may – in some cases – be invoked as a

Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Portugal und Chile nicht entgegen."

(Übersetzung)

„Griechenland kann die Vorbehalte Chiles zu Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 nicht annehmen, da sie mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind.

Dieser Einspruch verhindert nicht das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Griechenland und Chile."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Finnland erhebt hiermit förmlich Einspruch gegen die Vorbehalte zu Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, die von der Regierung von Chile bei der Ratifikation des Übereinkommens am 30. September 1988 gemacht wurden.

Die Regierung von Finnland betrachtet diese Vorbehalte als mit Ziel und Zweck der Übereinkommens unvereinbar und daher als nicht rechtsgültig.

Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des genannten Übereinkommens zwischen Finnland und Chile nicht entgegen."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Kanada erhebt hiermit förmlich Einspruch gegen die Vorbehalte Chiles zu Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Die Vorbehalte Chiles sind mit Ziel und Zweck des Übereinkommens gegen Folter unvereinbar und daher nach Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge unzulässig."

(Übersetzung)

„Die Regierung der Türkei erhebt förmlich Einspruch gegen den Vorbehalt zu Artikel 2 Absatz 3 des VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, der von der Regierung von Chile bei der Ratifikation des genannten Übereinkommens gemacht wurde.

Die Regierung der Türkei betrachtet solche Vorbehalte als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar und daher als nicht rechtsgültig.

Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Türkei und Chile nicht entgegen."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Australien hat die Vorbehalte Chiles zu Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 des Übereinkommens geprüft und ist zu dem Schluß gekommen, daß diese Vorbehalte mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar und daher nach Artikel 19 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge unzulässig sind. Die Regierung von Australien erhebt daher Einspruch gegen diese Vorbehalte. Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Australien und Chile nicht entgegen, und die obengenannten Vorbehalte können die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in keiner Hinsicht ändern oder modifizieren."

(Übersetzung)

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt Einspruch gegen die Vorbehalte zu Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 des am 10. Dezember 1984 in New York geschlossenen Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, die von Chile bei der Ratifikation am 30. September 1988 gemacht wurden, da sie mit Ziel und Zweck des genannten Übereinkommens nicht vereinbar sind.

Da der Zweck des Übereinkommens darin besteht, das bereits bestehende Verbot der Folter und ähnlicher Praktiken zu verstärken, muß der Vorbehalt zu Artikel 2 Absatz 3, daß eine von einem Vorgesetzten oder einem Träger öffentlicher Gewalt erteilte Weisung in einigen Fällen als

justification of torture, must be rejected as contrary to the object and purpose of the Convention.

For similar reasons the reservation to Article 3 must be regarded as incompatible with the object and purpose of the Convention.

These objections are not an obstacle to the entry into force of this Convention between the Kingdom of the Netherlands and Chile."

pp) am 8. November 1989 von der Schweiz:

«Le gouvernement suisse fait objection aux réserves suivantes faites par la République du Chili au moment de la ratification le 30 septembre 1988:

- à la réserve a) selon laquelle le gouvernement chilien n'appliquera pas l'art. 2 par. 3, en ce qu'il est contraire au principe de l'«obéissance réfléchie» prévu dans la législation interne chilienne;
- à la réserve b) à l'art. 3 (principe du non-refoulement).

Ces réserves ne sont pas compatibles avec l'objet et le but de la Convention, qui sont d'améliorer le respect d'un droit de l'homme d'importance fondamentale et d'accroître l'efficacité de la lutte contre la torture dans le monde entier.

La présente objection n'a pas pour effet d'empêcher la Convention d'entrer en vigueur entre la Confédération suisse et la République du Chili.»

qq) am 8. November 1989 vom Vereinigten Königreich:

"(a) The reservations to Article 28, paragraph 1, and to Article 30, paragraph 1, being reservations expressly permitted by the Convention, do not call for any observations by the United Kingdom.

(b) The United Kingdom takes note of the reservation referring to the Inter-American Convention to Prevent and Punish Torture, which cannot, however, affect the obligations of Chile in respect of the United Kingdom, as a non-Party to the said Convention.

(c) The United Kingdom is unable to accept the reservation to Article 2, paragraph 3, or the reservation to Article 3."

rr) am 9. November 1989 von Österreich:

"The reservations made by the Republic of Chile with respect to article 2 paragraph 3 and article 3 of the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or degrading Treatment or Punishment are incompatible with the object and purpose of the Convention and are therefore impermissible under article 19(c) of the Vienna Convention on the Law of Treaties. The Republic of Austria therefore objects against these reservations and states that they cannot alter or modify, in any respect, the obligations arising from the Convention for all States parties thereto."

ss) am 10. Dezember 1989 von Neuseeland:

"The Government of New Zealand hereby presents its formal Objection to the Reservations made by Chile when ratifying the Convention relating to Article 2, Paragraph 3 and Article 3 of the Convention Against Torture. The New Zealand Government considers the said Reservations to be incompatible with the object and purpose of the Convention. This Objection does not constitute an obstacle to the entry into force of the Convention between New Zealand and Chile."

tt) am 24. Januar 1990 von Bulgarien:

"The Government of the People's Republic of Bulgaria considers the reservations made by Chile with regard to Art. 2, para. 3 and Art. 3 of the Convention against torture and other forms of cruel, inhuman or degrading treatment or punishment of December 10, 1984 incompatible with the object and the purpose of the Convention.

The Government of the People's Republic of Bulgaria holds the view that each State is obliged to take all measures to prevent any acts of torture and other forms of cruel and inhuman treatment within its jurisdiction, including the unconditional qualification of such acts as crimes in its national criminal code. It is in this sense that Art. 2, para. 3 of the Convention is formulated.

Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden kann, als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar abgelehnt werden.

Aus ähnlichen Gründen muß der Vorbehalt zu Artikel 3 als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar betrachtet werden.

Diese Einsprüche stehen dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und Chile nicht entgegen."

„Die schweizerische Regierung erhebt gegen folgende, von der Republik Chile zum Zeitpunkt der Ratifikation am 30. September 1988 angebrachten Vorbehalte Einwendung:

- gegen den Vorbehalt a), gemäß dem die chilenische Regierung Artikel 2 Absatz 3 nicht anwenden wird, soweit er dem in der chilenischen Rechtsordnung niedergelegten Grundsatz des „überlegten Gehorsams“ widerspricht;
- gegen den Vorbehalt b) zu Artikel 3 (Grundsatz der Nichtrückschiebung).

Diese Vorbehalte sind mit Ziel und Zweck des Übereinkommens, welches die Achtung eines Menschenrechts grundlegender Bedeutung verbessern und den Kampf gegen die Folter in der ganzen Welt wirksamer gestalten soll, nicht vereinbar.

Vorliegende Einwendung verhindert das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Chile nicht."

(Übersetzung)

„(a) Die Vorbehalte zu Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 1 bedürfen keiner Stellungnahme des Vereinigten Königreichs, da es sich hierbei um Vorbehalte handelt, die nach dem Übereinkommen ausdrücklich erlaubt sind.

(b) Das Vereinigte Königreich nimmt den Vorbehalt zur Kenntnis, der sich auf das Interamerikanische Übereinkommen zur Verhütung und Bestrafung der Folter bezieht, der jedoch die Verpflichtungen Chiles in Bezug auf das Vereinigte Königreich als Nichtvertragspartei des genannten Übereinkommens nicht berühren kann.

(c) Das Vereinigte Königreich kann den Vorbehalt zu Artikel 2 Absatz 3 und den Vorbehalt zu Artikel 3 nicht annehmen."

(Übersetzung)

„Die Vorbehalte der Republik Chile zu Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sind mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar und daher nach Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge unzulässig. Die Republik Österreich erhebt daher Einspruch gegen diese Vorbehalte und erklärt, daß sie die Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen für alle Vertragsstaaten desselben ergeben, in keiner Hinsicht ändern oder modifizieren können."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Neuseeland erhebt hiermit förmlich Einspruch gegen die Vorbehalte, die Chile bei der Ratifikation des Übereinkommens zu Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 des Übereinkommens gegen Folter gemacht hat. Die neuseeländische Regierung betrachtet diese Vorbehalte als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar. Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Neuseeland und Chile nicht entgegen."

(Übersetzung)

„Die Regierung der Volksrepublik Bulgarien betrachtet die Vorbehalte Chiles zu Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar.

Die Regierung der Volksrepublik Bulgarien ist der Auffassung, daß jeder Staat verpflichtet ist, alle Maßnahmen zu treffen, um alle Folterhandlungen und andere Formen grausamer und unmenschlicher Behandlung in seinem Hoheitsbereich zu verhindern, wozu auch die bedingungslose Einstufung solcher Handlungen als Straftaten in seinem Strafgesetzbuch gehört. In diesem Sinne ist Artikel 2 Absatz 3 des Übereinkommens zu verstehen.

The provisions of Art. 3 of the Convention are dictated by the necessity to grant the most effective protection to persons who risk to suffer torture or other inhuman treatment. For this reason these provisions should not be interpreted on the basis of subjective or any other circumstances, under which they were formulated.

In view of this the Government of the People's Republic of Bulgaria does not consider itself bound by the reservations."

Artikel 3 des Übereinkommens entspricht der Notwendigkeit, Personen, die Gefahr laufen, Folter oder eine andere Form von unmenschlicher Behandlung zu erleiden, einen möglichst wirksamen Schutz zu gewähren. Aus diesem Grund sollte diese Bestimmung nicht auf der Grundlage subjektiver oder sonstiger Umstände ausgelegt werden, die bei ihrer Abfassung zugrunde gelegt wurden.

Angesichts dessen betrachtet sich die Regierung der Volksrepublik Bulgarien durch diese Vorbehalte nicht als gebunden."

Abschnitt 3

Vorbehalte und Erklärungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach dem Stand vom 2. Oktober 1990

(der Beitritt der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur
Bundesrepublik Deutschland wurde mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 erklärt)

1. *)

2. am 13. September 1990:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 21 Absatz 1, daß sie die Kompetenz des Komitees anerkennt, Mitteilungen darüber, daß ein Teilnehmerstaat behauptet, ein anderer Teilnehmerstaat habe seine Verpflichtungen aus dieser Konvention nicht erfüllt, entgegenzunehmen und zu prüfen.“

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 22 Absatz 1, daß sie die Befugnis des Komitees anerkennt, Mitteilungen von oder im Namen von Einzelpersonen entgegenzunehmen und zu prüfen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen und erklären, Opfer einer Verletzung der Bestimmungen dieser Konvention zu sein.“

*) Die folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 9. September 1987 gemachten Vorbehalte (Erklärungen):

- a) „Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 28 Absatz 1 der Konvention, daß sie die in Artikel 20 vorgesehene Kompetenz des Komitees nicht anerkennt.“
- b) „Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 30 Absatz 2 der Konvention, daß sie sich durch Artikel 30 Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet.“
- c) „Die Deutsche Demokratische Republik erklärt, daß sie nur jene Kosten gemäß Artikel 17 Absatz 7 und Artikel 18 Absatz 5 der Konvention anteilmäßig tragen wird, die aus Tätigkeiten entsprechend der von der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten Kompetenz des Komitees entstehen.“

sind am 13. September 1990 zurückgenommen worden; zuvor war gegen die vorstehend unter Buchstabe c aufgeführte Erklärung (zu den Kosten nach Artikel 17 Abs. 7 und Artikel 18 Abs. 5) Einspruch erhoben oder folgendes zu ihr erklärt worden:

aa) am 23. Juni 1988 von Frankreich:

(Übersetzung)

„...“

La France fait une objection contre cette déclaration qu'elle estime contraire à l'objet et au but de la Convention.

La présente objection ne fait pas obstacle à l'entrée en vigueur, entre la France et la RDA, de ladite Convention.“

„...“

Frankreich erhebt Einspruch gegen diese Erklärung, die seiner Meinung nach dem Ziel und Zweck des Übereinkommens zuwiderläuft.

Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des genannten Übereinkommens zwischen Frankreich und der DDR nicht entgegen.“

bb) am 9. September 1988 von Luxemburg:

(Übersetzung)

„...“

Le Grand-Duché de Luxembourg fait une objection à cette déclaration qu'il estime être une réserve dont l'effet serait d'inhiber les activités du Comité de façon incompatible avec l'objet et le but de la Convention.

La présente objection ne fait pas obstacle à l'entrée en vigueur, entre le Grand-Duché de Luxembourg et la République démocratique allemande, de ladite Convention.“

„...“

Das Großherzogtum Luxemburg erhebt Einspruch gegen diese Erklärung, die sie als einen Vorbehalt betrachtet, der eine mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Behinderung der Tätigkeit des Ausschusses zur Folge hätte.

Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des genannten Übereinkommens zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und der Deutschen Demokratischen Republik nicht entgegen.

cc) am 28. September 1988 von Schweden:

(Übersetzung)

„...“

According to Article 2, paragraph 1(d) of the Vienna Convention on the Law of Treaties a unilateral statement, whereby a State e.g. when ratifying a treaty purports to exclude the legal effect of certain provisions of the treaty in their application, is regarded as a reservation. Thus, such unilateral statements are considered as reservations regardless of their name or phrase.

„...“

Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge wird eine einseitige Erklärung, durch die ein Staat beispielsweise bei der Ratifikation eines Vertrags bezweckt, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in ihrer Anwendung auszuschließen, als Vorbehalt betrachtet. Daher werden solche einseitigen Erklärungen, unabhängig davon, wie sie formuliert oder bezeichnet werden, als Vorbehalte betrachtet.

The Government of Sweden has come to the conclusion that the declaration made by the German Democratic Republic is incompatible with the object and purpose of the Convention and therefore is invalid according to Article 19(c) of the Vienna Convention on the Law of Treaties. For this reason the Government of Sweden objects to this declaration."

dd) am 29. September 1988 von Dänemark:

"The Government of Denmark hereby enters its formal objection to this declaration which it considers to be a unilateral statement with the purpose of modifying the legal effect of certain provisions of the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment in their application to the German Democratic Republic. It is the position of the Government of Denmark that the said declaration has no legal basis in the Convention or in international treaty law.

This objection is not an obstacle to the entry into force of the said Convention between Denmark and the German Democratic Republic."

ee) am 29. September 1988 von Norwegen:

"...

The Government of Norway cannot accept this declaration entered by the German Democratic Republic. The Government of Norway considers that any such declaration is without legal effect, and cannot in any manner diminish the obligation of a government to contribute to the costs of the Committee in conformity with the provisions of the Convention."

ff) am 29. September 1988 von Österreich:

"The Declaration entered upon ratification by the German Democratic Republic – which stipulates that the German Democratic Republic would bear her share only of those expenses in accordance with art. 17, para. 7, and art. 18, para. 5, of the Convention arising from activities under the competence of the Committee against Torture as recognized by the German Democratic Republic – cannot alter or modify, in any respect, the obligations arising from that Convention for all States Parties thereto."

gg) am 5. Oktober 1988 von Kanada:

"...

Le Gouvernement du Canada est d'avis que ladite déclaration est incompatible avec l'objet et le but de la Convention contre la torture, et donc inadmissible en vertu de l'article 19 (C) de la Convention de Vienne sur le droit de traités. Le Comité contre la torture, par ses fonctions et ses activités, joue un rôle essentiel quant à l'exécution des obligations des Etats parties à la Convention contre la torture. Toute restriction ayant pour effet d'entraver les activités du Comité serait dès lors incompatible avec l'objet et le but de la Convention."

hh) am 6. Oktober 1988 von Griechenland:

"La République Hellénique émet une objection à cette déclaration qu'elle estime être en violation de l'article 19 paragraphe (b) de la Convention de Vienne, sur le Droit des Traités. En effet, la Convention contre la Torture désigne expressément aux articles 28 paragraphe 1 et 30 paragraphe 2 les réserves qui peuvent être faites. La déclaration de la République démocratique allemande n'est cependant pas en conformité avec ces réserves déterminées.

La présente objection ne fait pas obstacle à l'entrée en vigueur entre la République Hellénique et la République démocratique allemande de ladite Convention."

ii) am 6. Oktober 1988 von Spanien:

(Traduction) (Original: espagnol)

...

Le Gouvernement du Royaume d'Espagne estime qu'une telle réserve est contraire au paragraphe b) de l'article 19 de la Convention de Vienne du 23 mai 1969 sur le droit des traités, étant donné

Die Regierung von Schweden ist zu dem Schluß gelangt, daß die von der Deutschen Demokratischen Republik abgegebene Erklärung mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar und daher nach Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge nicht rechtsgültig ist. Aus diesem Grund erhebt die Regierung von Schweden Einspruch gegen diese Erklärung."

(Übersetzung)

"Die Regierung von Dänemark erhebt hiermit förmlich Einspruch gegen diese Erklärung, die sie als einseitige Erklärung betrachtet, welche den Zweck hat, die Rechtswirkung einzelner Bestimmungen des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in der Anwendung auf die Deutsche Demokratische Republik zu ändern. Die Regierung von Dänemark vertritt den Standpunkt, daß die Erklärung keine rechtliche Grundlage im Übereinkommen oder im internationalen Vertragsrecht hat.

Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Dänemark und der Deutschen Demokratischen Republik nicht entgegen."

(Übersetzung)

"...

Die Regierung von Norwegen kann die von der Deutschen Demokratischen Republik abgegebene Erklärung nicht annehmen. Die Regierung von Norwegen ist der Auffassung, daß eine solche Erklärung ohne Rechtswirkung ist und die Verpflichtung einer Regierung, im Einklang mit dem Übereinkommen einen Beitrag zu den Kosten des Ausschusses zu leisten, nicht einschränken kann."

(Übersetzung)

"Die von der Deutschen Demokratischen Republik bei der Ratifikation abgegebene Erklärung, die besagt, daß die Deutsche Demokratische Republik „nur jene Kosten gemäß Artikel 17 Absatz 7 und Artikel 18 Absatz 5 der Konvention anteilmäßig tragen wird, die aus Tätigkeiten entsprechend der von der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten Kompetenz des Komitees entstehen“, kann die Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen für alle Vertragsstaaten derselben ergeben, in keiner Hinsicht ändern oder modifizieren."

(Übersetzung)

"...

Die Regierung von Kanada ist der Ansicht, daß die genannte Erklärung mit Ziel und Zweck des Übereinkommens gegen Folter unvereinbar und folglich aufgrund des Artikels 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge unzulässig ist. Der Ausschuss gegen Folter spielt aufgrund seiner Aufgaben und Tätigkeiten eine wesentliche Rolle bei der Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens gegen Folter. Daher wäre jede Einschränkung, die eine Behinderung der Tätigkeit des Ausschusses zur Folge hätte, mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar."

(Übersetzung)

"Die Griechische Republik erhebt Einspruch gegen diese Erklärung, die sie als Verstoß gegen Artikel 19 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge betrachtet. In dem Übereinkommen gegen Folter sind in Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 2 die Vorbehalte, die gemacht werden können, ausdrücklich angegeben. Mit diesen genau bezeichneten Vorbehalten stimmt die Erklärung der Deutschen Demokratischen Republik jedoch nicht überein.

Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des genannten Übereinkommens zwischen der Griechischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik nicht entgegen."

(Übersetzung)

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

...

Die Regierung des Königreichs Spanien ist der Ansicht, daß ein derartiger Vorbehalt Artikel 19 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge zuwiderläuft, denn in Artikel 28

que la Convention contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants indique, au paragraphe 1 de son article 28 et au paragraphe 2 de son article 30 quelles sont les réserves qui peuvent être faites en ce qui concerne la Convention et que la réserve formulée par la République démocratique allemande ne correspond à aucune d'entre elles.

jj) am 7. Oktober 1988 von der Schweiz:

«Le Gouvernement suisse fait objection à la réserve de la République démocratique allemande selon laquelle cet Etat ne participera à la prise en charge des dépenses visées au paragraphe 7 de l'article 17 et au paragraphe 5 de l'article 18 de la Convention que dans la mesure où elles résultent d'activités correspondant à la compétence que la République démocratique allemande reconnaît au Comité. Cette réserve est contraire à l'objet et au but de la Convention, qui sont, par les activités du Comité, d'encourager le respect d'un droit de l'homme d'importance fondamentale et d'accroître l'efficacité de la lutte contre la torture dans le monde entier. La présente objection n'a pas pour effet d'empêcher la Convention d'entrer en vigueur entre la Confédération suisse et la République démocratique allemande.»

kk) am 8. Dezember 1988 vom Vereinigten Königreich:

«...
[The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland] does not regard the said declaration as affecting in any way the obligations of the German Democratic Republic as a State Party to the Convention (including the obligations to meet its share of the expenses of the Committee on Torture as apportioned by the first meeting of the States Parties held on 26 November 1987 or any subsequent such meetings) and do not accordingly raise objections to it. It reserves the rights of the United Kingdom in their entirety in the event that the said declaration should at any future time be claimed to affect the obligations of the German Democratic Republic as aforesaid.»

ll) am 21. Dezember 1988 von den Niederlanden:

«The Government of the Kingdom of the Netherlands hereby declares that it objects to the declaration made by the German Democratic Republic upon its ratification of the Convention by which it states that it would bear its share only of those expenses that – in accordance with Article 17, paragraph 7, and Article 18, paragraph 5, of the Convention – arise from activities under the competence of the Committee against Torture as recognized by that State.

This declaration, clearly a reservation according to Article 2, paragraph 1, under (d), of the Vienna Convention on the Law of Treaties, not only «purports to exclude or modify the legal effect» of Articles 17, paragraph 7, and 18, paragraph 5, of the present Convention in their application to the German Democratic Republic itself, but it would also affect the obligations of the other States Parties which would have to pay additionally in order to ensure the proper functioning of the Committee against Torture. For this reason the reservation is not acceptable to the Government of the Kingdom of the Netherlands.

Thus, the assessment of the financial contributions of the States Parties to be made under Article 17, paragraph 7, and Article 18, paragraph 5, must be drawn up in disregard of the declaration of the German Democratic Republic.»

mm) am 12. Januar 1989 von Italien:

«Le Gouvernement de l'Italie déclare qu'il fait objection à la réserve faite par la République Démocratique d'Allemagne au moment de sa ratification de la Convention sur la torture et autres peines et traitements cruels, inhumains ou dégradants, d'après laquelle elle ne sera responsable que pour les dépenses qui, aux termes de l'article 17, paragraphe 7, et de l'article 18, paragraphe 5, ont été encourues en rapport avec des activités du Comité figurant au nombre des compétences de ce dernier reconnues par la République Démocratique d'Allemagne. La Convention n'autorise que les réserves indiquées aux articles 28(1) et 30(2). La réserve de la République Démocratique d'Allemagne n'est pas, par conséquent, admissible aux termes de l'article 19(b) de la Convention de Vienne sur le droit des traités de 1969.»

Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 2 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ist angegeben, welche Vorbehalte zum Übereinkommen gemacht werden können, und der Vorbehalt der Deutschen Demokratischen Republik entspricht keinem von ihnen.

„Die schweizerische Regierung erhebt eine Einwendung gegen den Vorbehalt der Deutschen Demokratischen Republik, nach dem dieser Staat für Ausgaben gemäß Artikel 17 Abs. 7 und 18 Abs. 5 des Übereinkommens nur in dem Maße aufkommt, als sie ihm durch die Wahrnehmung von Aufgaben entstehen, für die die Deutsche Demokratische Republik den Ausschuss als zuständig anerkennt. Dieser Vorbehalt ist mit Gegenstand und Zweck des Übereinkommens nicht vereinbar, die darin bestehen, durch die Tätigkeiten des Ausschusses die Achtung eines fundamentalen Menschenrechtes zu fördern und den weltweiten Kampf gegen die Folter wirksam zu stärken. Diese Einwendung schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Deutschen Demokratischen Republik nicht aus.“

(Übersetzung)

„...
[Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland] vertritt nicht die Auffassung, daß die genannte Erklärung die Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik als Vertragsstaat des Übereinkommens (einschließlich der Verpflichtungen, für ihren Anteil der Ausgaben des Ausschusses gegen Folter entsprechend der auf der ersten Versammlung der Vertragsstaaten am 26. November 1987 oder auf einer späteren Versammlung festgelegten Aufteilung aufzukommen) berührt, und erhebt daher keinen Einspruch gegen die Erklärung. Sie behält sich sämtliche Rechte des Vereinigten Königreichs für den Fall vor, daß zu einem künftigen Zeitpunkt geltend gemacht werden sollte, diese Erklärung berühre die obengenannten Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.“

(Übersetzung)

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande erklärt hiermit, daß sie Einspruch gegen die von der Deutschen Demokratischen Republik bei der Ratifikation des Übereinkommens abgegebene Erklärung erhebt, mit der sie feststellt, daß sie „nur jene Kosten gemäß Artikel 17 Absatz 7 und Artikel 18 Absatz 5 der Konvention tragen wird, die aus Tätigkeiten entsprechend der von der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten Kompetenz des Komitees entstehen“.

Diese Erklärung, die eindeutig ein Vorbehalt nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ist, „bezweckt“ nicht nur, „die Rechtswirkung“ des Artikels 17 Absatz 7 und des Artikels 18 Absatz 5 dieses Übereinkommens in der Anwendung auf die Deutsche Demokratische Republik selbst „auszuschließen oder zu ändern“, sondern würde auch die Verpflichtungen anderer Vertragsstaaten berühren, die zusätzliche Zahlungen leisten müßten, um sicherzustellen, daß der Ausschuss gegen Folter seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Aus diesem Grund ist der Vorbehalt für die Regierung des Königreichs der Niederlande nicht annehmbar.

Daher muß die Festlegung der finanziellen Beiträge der Vertragsstaaten nach Artikel 17 Absatz 7 und Artikel 18 Absatz 5 ohne Berücksichtigung der Erklärung der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen.“

(Übersetzung)

„Die Regierung von Italien erklärt, daß sie Einspruch gegen den Vorbehalt erhebt, den die Deutsche Demokratische Republik bei der Ratifikation des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gemacht hat und dem zufolge sie nur für diejenigen Ausgaben nach Artikel 17 Absatz 7 und Artikel 18 Absatz 5 aufkommen wird, die aus Tätigkeiten des Ausschusses entsprechend den von der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten Zuständigkeiten des Ausschusses entstehen. Nach dem Übereinkommen sind nur die in Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 2 angegebenen Vorbehalte erlaubt. Folglich ist der Vorbehalt der Deutschen Demokratischen Republik nach Artikel 19 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens von 1969 über das Recht der Verträge nicht zulässig.“

nn) am 9. Februar 1989 von Portugal:

(Übersetzung)

„...“

The Government of Portugal considers that this declaration is incompatible with the object and purpose of the present Convention. This objection does not constitute an obstacle to the entry into force of the Convention between Portugal and G.D.R.“

„...“

Die Regierung von Portugal vertritt die Auffassung, daß diese Erklärung mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar ist. Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Portugal und der DDR nicht entgegen.“

oo) am 8. August 1989 von Australien:

(Übersetzung)

„...“

The Government of Australia considers that this Declaration is incompatible with the object and purpose of the Convention and, accordingly, hereby conveys Australia's objection to the Declaration.“

„...“

Die Regierung von Australien vertritt die Auffassung, daß diese Erklärung mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, und teilt daher mit, daß Australien Einspruch gegen die Erklärung erhebt.“

pp) am 20. Oktober 1989 von Finnland:

(Übersetzung)

„...“

The Government of Finland cannot accept this declaration made by the German Democratic Republic. The Government of Finland considers that any such declaration is without legal effect, and cannot in any manner diminish the obligation of a government to contribute to the costs of the Committee in conformity with the provisions of the Convention.“

„...“

Die Regierung von Finnland kann diese Erklärung der Deutschen Demokratischen Republik nicht annehmen. Die Regierung von Finnland vertritt die Auffassung, daß eine solche Erklärung ohne Rechtswirkung ist und die Verpflichtung einer Regierung, nach Maßgabe des Übereinkommens einen Beitrag zu den Kosten des Ausschusses zu leisten, nicht einschränken kann.“

qq) am 10. Dezember 1989 von Neuseeland:

(Übersetzung)

„...“

The Government of New Zealand considers that this Declaration is incompatible with the object and purpose of the Convention. This Objection does not constitute an obstacle to the entry into force of the Convention between New Zealand and the German Democratic Republic.“

„...“

Die Regierung von Neuseeland ist der Auffassung, daß diese Erklärung mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist. Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Neuseeland und der Deutschen Demokratischen Republik nicht entgegen.“

Bonn, den 9. Februar 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit
Vom 11. März 1993**

Die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964 (BGBl. 1970 II S. 909) wird nach ihrem Artikel 77 Abs. 3 für

Zypern am 16. April 1993
nach Maßgabe des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe b für

- Teil III – Krankengeld,
- Teil IV – Leistungen bei Arbeitslosigkeit,
- Teil V – Leistungen bei Alter,
- Teil VI – Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
- Teil IX – Leistungen bei Invalidität,
- Teil X – Leistungen an Hinterbliebene

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Januar 1988 (BGBl. II S. 123).

Bonn, den 11. März 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über Verträge über den internationalen Warenkauf**

Vom 11. März 1993

Kanada hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 9. April 1992 und am 29. Juni 1992 notifiziert, daß es die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S. 586; 1990 II S. 1699) nach Artikel 93 dieses Übereinkommens auf folgende weitere Gebietseinheiten erstreckt:

Quebec und Saskatchewan	mit Wirkung vom 1. Mai 1992
Yukon	mit Wirkung vom 1. Januar 1993.

Ferner notifizierte Kanada am 31. Juli 1992 die Rücknahme seiner bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel 95 abgegebenen Erklärung zu Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens.

Nach Artikel 97 Abs. 4 dieser Übereinkunft ist die Rücknahme am 1. Februar 1993 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Mai 1992 (BGBl. II S. 449).

Bonn, den 11. März 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
Vom 11. März 1993**

Bulgarien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 24. Juni 1992 die Rücknahme seines bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalts zu Artikel IX der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729) notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 14. März 1955 (BGBl. II S. 210) und vom 23. September 1992 (BGBl. II S. 1095).

Bonn, den 11. März 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
zu dem Haager Übereinkommen
über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen
Vom 11. März 1993**

Zu dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) hat Deutschland dem niederländischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten als Verwahrer dieses Übereinkommens am 29. September 1992 notifiziert, daß in den nachstehend genannten Bundesländern die folgenden Stellen als Zentrale Behörden nach Artikel 2 und Artikel 24 Abs. 2 des Übereinkommens bestimmt worden sind:

in Brandenburg:	Das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg D-O-1561 Potsdam
in Mecklenburg-Vorpommern:	Der Minister der Justiz Bundes- und Europaangelegenheiten D-O-2754 Schwerin
in Sachsen:	Das Sächsische Staatsministerium der Justiz D-O-8060 Dresden
in Sachsen-Anhalt:	Das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt D-O-3037 Magdeburg
in Thüringen:	Das Justizministerium Thüringen D-O-5082 Erfurt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1991 (BGBl. II S. 1396).

Bonn, den 11. März 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 12. März 1993

Das Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) ist nach seinem Artikel 92 Buchstabe b für

Armenien	am	18. Juli 1992
Aserbaidschan	am	8. November 1992
Kasachstan	am	20. September 1992
Lettland	am	12. August 1992
Moldau	am	1. Juli 1992
Slowenien	am	9. Mai 1992
Ukraine	am	9. September 1992
Usbekistan	am	12. November 1992

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Februar 1992 (BGBl. II S. 233).

Bonn, den 12. März 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)**

Vom 12. März 1993

Bulgarien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 24. Juni 1992 die Rücknahme seines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Artikel 13 Abs. 2 angebrachten Vorbehalts zu Artikel 13 Abs. 1 des Übereinkommens vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – notifiziert.

Slowenien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Juli 1992 seine Rechtsnachfolge zu diesem Übereinkommen notifiziert. Dementsprechend ist Slowenien mit Wirkung vom 25. Juni 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei dieser Übereinkunft geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 31. Mai 1977 (BGBl. II S. 568) und vom 7. September 1992 (BGBl. II S. 1051).

Bonn, den 12. März 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 12. März 1993

Das Protokoll vom 24. September 1968 über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1971 II S. 984) ist nach seinem Artikel V für

Armenien	am	18. Juli 1992
Aserbaidschan	am	8. November 1992
Kasachstan	am	20. September 1992
Lettland	am	12. August 1992
Moldau	am	1. Juli 1992
Slowenien	am	9. Mai 1992
Ukraine	am	9. September 1992
Usbekistan	am	12. November 1992

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Mai 1990 (BGBl. II S. 576).

Bonn, den 12. März 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland**

Vom 16. März 1993

Das Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 2 für

Mexiko	am	22. August 1992
--------	----	-----------------

in Kraft getreten.

Ferner hat Slowenien dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Juli 1992 seine Rechtsnachfolge zu diesem Übereinkommen notifiziert. Dementsprechend ist Slowenien mit Wirkung vom 25. Juni 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei dieser Übereinkunft geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. November 1959 (BGBl. II S. 1377) und vom 12. August 1991 (BGBl. II S. 956).

Bonn, den 16. März 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Internationalen
Naturkautschuk-Übereinkommens von 1987**

Vom 16. März 1993

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 24. Januar 1989 über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Naturkautschukorganisation (BGBl. 1989 II S. 106) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung

am 30. Oktober 1992

in Kraft getreten ist. An diesem Tag ist das Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen von 1987 nach seinem Artikel 60 Abs. 5 für

Deutschland

in Kraft getreten. Die Ratifikationsurkunde ist am 30. Oktober 1992 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden. Die Erklärung über die vorläufige Anwendung war bereits am 22. Dezember 1988 abgegeben worden.

Das Übereinkommen ist ebenfalls am 30. Oktober 1992 in Kraft getreten für

Dänemark

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Irland

Italien

Portugal

Vereinigtes Königreich

mit Erstreckung auf Jersey.

Es ist weiterhin am 3. April 1989 in Kraft getreten für

China

Niederlande

(für das Königreich in Europa)

Indonesien

Norwegen

Japan

Schweden

Malaysia

Vereinigte Staaten

sowie für die ehemalige Sowjetunion, deren Vertragszugehörigkeit von der Russischen Föderation fortgesetzt wird (vgl. die Bekanntmachung vom 14. August 1992, BGBl. II S. 1016).

Das Übereinkommen ist außerdem für

Belgien

am 24. Dezember 1991

Côte d'Ivoire

am 22. Dezember 1991

Finnland

am 18. April 1989

Frankreich

am 6. Juli 1992

Griechenland

am 12. März 1991

Luxemburg

am 24. Dezember 1991

Nigeria

am 28. November 1989

Schweiz

am 28. Juni 1989

Sri Lanka

am 11. Juli 1990

Thailand

am 24. September 1990

in Kraft getreten.

Bonn, den 16. März 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des deutsch-ungarischen Abkommens
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung
der Organisierten Kriminalität**

Vom 16. März 1993

Das in Bonn am 22. März 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ist nach seinem Artikel 11

am 7. Januar 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. März 1993

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Schreiber

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ungarn
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung
der Organisierten Kriminalität**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ungarn –

in der Absicht, einen Beitrag zur Entwicklung der beiderseitigen Beziehungen zu leisten,

in der Überzeugung, daß die Zusammenarbeit für die wirksame Verhinderung und Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, insbesondere der Rauschgiftkriminalität, des Terrorismus und der unerlaubten Einschleusung von Personen von wesentlicher Bedeutung ist,

im Hinblick auf

- das Einheits-Übereinkommen von 1961 vom 30. März 1961 über Suchtstoffe,
- das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe,
- das Übereinkommen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen,

die sämtlich im Rahmen der Vereinten Nationen erarbeitet wurden,

besorgt über das weltweite Anwachsen des Mißbrauchs von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und deren unerlaubten Verkehr,

in dem gemeinsamen Willen, den Terrorismus wirkungsvoll zu bekämpfen,

im Hinblick auf

- das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen,
- das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen,
- das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt,
- das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten,
- das internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme,
- das Protokoll vom 24. Februar 1980 zur Bekämpfung von Gewalttaten auf Flughäfen,

überzeugt, daß die Bekämpfung der unerlaubten Einschleusung von Personen auf dem Luftweg insbesondere an den Abflug- und Transitflughäfen ansetzen muß, da nur dort jene Personen wirksam von der Beförderung durch die Luftverkehrsgesellschaften ausgeschlossen werden können,

in der Absicht, wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung der Verwendung von ge- und verfälschten oder mißbräuchlich verwendeten Grenzübertrittsdokumenten sowie zur Bekämpfung krimineller Schleuserorganisationen zu ergreifen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien arbeiten auf der Grundlage ihres Rechts bei der Bekämpfung einschließlich der Verhütung und Verfolgung

schwerer Formen der Kriminalität insbesondere der Organisierten Kriminalität zusammen.

Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere in den Fällen zusammen, in denen Straftaten oder Vorbereitungen von Straftaten auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei durchgeführt werden oder sonstige Informationen über Verbindungen zum Hoheitsgebiet einer Vertragspartei im Bereich der Organisierten Kriminalität vorliegen.

Weitere Formen der Zusammenarbeit sind in den Artikeln 3 bis 6 geregelt.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf folgende Deliktsbereiche, sofern organisierte Strukturen der Tatbegehung erkennbar sind:

- Rauschgiftkriminalität (einschließlich Rauschgiftschmuggel);
- Terrorismus;
- unerlaubte Einschleusung von Personen;
- Waffen und Sprengstoffkriminalität;
- Zuhälterei und Menschenhandel;
- Falschspiel und unerlaubtes Glücksspiel;
- Schutzgelderpressung;
- Herstellung und Verbreitung von Falschgeld;
- Eigentumskriminalität;
- Dokumenten- und Scheckfälschung;
- Umweltkriminalität.

Artikel 3

Die Vertragsparteien werden zum Zwecke der Zusammenarbeit:

1. Personalien von Tatbeteiligten der Organisierten Kriminalität, Informationen über Täterverbindungen, Strukturen der Tätergruppen und kriminellen Organisationen, typisches Täter- und Gruppenverhalten, den Sachverhalt, insbesondere die Tatzeit, den Tatort, die Begehungsweise, die angegriffenen Objekte, die besonderen Bedingungen, sowie die verletzten Strafrechtsvorschriften und getroffene Maßnahmen mitteilen, soweit dies für die Bekämpfung von Straftaten der Organisierten Kriminalität oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist;
2. auf Ersuchen polizeiliche Maßnahmen ergreifen, die nach dem Recht der jeweils ersuchten Vertragspartei zulässig sind;
3. bei Ermittlungen durch aufeinander abgestimmte polizeiliche Maßnahmen und personelle, materielle und organisatorische Unterstützung zusammenarbeiten;
4. Erfahrungen und Informationen insbesondere über gebräuchliche Methoden der internationalen Kriminalität sowie neue Formen der Straftatbegehung austauschen;
5. kriminalistisch-kriminologische Forschungsergebnisse austauschen;
6. auf Ersuchen einander Muster von oder Informationen über Gegenstände, die aus Straftaten erlangt oder für diese verwendet worden sind oder mit welchen Mißbrauch getrieben wird, zur Verfügung stellen;
7. im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität einen Austausch auch zur gemeinsamen oder gegenseitigen Fortbildung von Fachleuten durchführen und Studienaufenthalte von Mitarbeitern zur höheren professionellen Qualifizierung und zur gegenseitigen Information über Techniken und Methoden der Kriminalitätsbekämpfung und Kriminaltechniken veranstalten;

8. nach Bedarf und im Rahmen konkreter Ermittlungsverfahren zur Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen Arbeitstreffen abhalten.

Artikel 4

Zum Zwecke der Bekämpfung von unerlaubtem Anbau, unerlaubter Herstellung, Gewinnung, Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie unerlaubtem Handel mit Suchtstoffen, psychotropen Stoffen sowie Grundstoffen und Vorläufersubstanzen, die zu ihrer unerlaubten Herstellung benötigt werden, werden die Vertragsparteien auf der Grundlage ihres Rechts insbesondere:

1. Personalien von an der unerlaubten Rauschgiftherstellung und dem unerlaubten Rauschgifthandel beteiligten Personen, Verstecke und Transportmittel, Arbeitsweisen, Herkunfts- und Bestimmungsort der Suchtstoffe und psychotropen Stoffe sowie besondere Einzelheiten eines Falles mitteilen, soweit dies für die Bekämpfung von Straftaten oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden schweren Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist;
2. Informationen über gebräuchliche Methoden des unerlaubten internationalen Verkehrs sowie sonstige sachdienliche Erkenntnisse mitteilen;
3. kriminalistisch-kriminologische Forschungsergebnisse zu Rauschgifthandel und -mißbrauch austauschen;
4. einander Muster neuer Suchtstoffe und psychotroper Stoffe pflanzlicher oder synthetischer Herkunft, mit welchen Mißbrauch getrieben wird, zur Verfügung stellen;
5. Erfahrungen über die Überwachung des legalen Verkehrs von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie Grundstoffen und Vorläufersubstanzen, die zu ihrer unerlaubten Herstellung benötigt werden, im Hinblick auf mögliche unerlaubte Abzweigungen austauschen;
6. gemeinsame polizeiliche Maßnahmen zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung illegaler synthetischer Drogen durchzuführen.

Artikel 5

Zum Zwecke der Bekämpfung des Terrorismus, vor allem auch in den einleitend beschriebenen Bereichen, werden die Vertragsparteien auf der Grundlage ihres Rechts Informationen und Erkenntnisse austauschen über geplante und begangene terroristische Akte, Verfahrensweisen und terroristische Gruppierungen, die Straftaten auf dem Gebiet der anderen Seite, zum Nachteil der anderen Seite oder gleichwertiger Interessen der anderen Seite planen, begehen oder begangen haben, soweit dies für die Bekämpfung des Terrorismus oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Artikel 6

Zum Zwecke der Bekämpfung der unerlaubten Einschleusung von Personen werden die Vertragsparteien auf der Grundlage ihres Rechts insbesondere:

1. die mit der Bekämpfung der unerlaubten Einschleusung von Personen zusammenhängenden Fragen analysieren und geeignete Gegenmaßnahmen ausarbeiten;
2. Informationen mitteilen, die für den Empfänger zur Bekämpfung von Straftaten und zur Abwehr der unerlaubten Einschleusung von Personen und des unerlaubten Handels mit Arbeitskräften erforderlich sind;
3. unverzüglich und gegenseitig Informationen mitteilen, die auf einen begründeten Verdacht der Einschleusung von Personen hinweisen.

Artikel 7

Zum Schutz personenbezogener Daten gelten unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Nutzung der Daten durch den Empfänger ist, nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Vertragspartei vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Vertragspartei auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
4. Die übermittelnde Vertragspartei ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen nationalen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.
5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im übrigen richtet sich das Auskunftsrecht nach dem nationalen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die personenbezogenen Daten verwaltet werden.
6. Die übermittelnde Vertragspartei weist bei der Übermittlung auf die nach ihrem Recht geltenden Lösungsfristen hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten nach dem Wegfall der Erforderlichkeit zu löschen.
7. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
8. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 8

Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens bilden beide Vertragsparteien aus leitenden Beamten der Ministerien des Innern unter Beteiligung weiterer Fachleute eine Gemischte Kommission.

Die Gemischte Kommission hält jährlich mindestens einmal eine Sitzung ab. Auf Initiative der Vertragsparteien können weitere Sitzungen nach Bedarf stattfinden. Die Sitzungen der Kommission finden abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Ungarn statt.

Aufgabe der Gemischten Kommission ist es, die in diesem Abkommen vereinbarte Zusammenarbeit zu fördern und ihre Wirksamkeit zu überwachen.

Zur Verwirklichung des Abkommens werden ferner folgende Zentralstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unmittelbar zusammenarbeiten:

auf deutscher Seite

- das Bundeskriminalamt;
- die Grenzschutzdirektion;
- der Bundesminister für Gesundheit;
- das Zollkriminalinstitut;

auf ungarischer Seite

- die Landespolizeidirektion;
- das Landeskommando der Grenzwache des Ministeriums für Inneres;
- das Landeskommando der Zollwache des Ministeriums für Finanzen;
- das Ministerium für Volkswohlfahrt.

Artikel 9

Ist eine Vertragspartei der Ansicht, daß die Erfüllung eines Ersuchens oder die Durchführung einer Kooperationsmaßnahme geeignet ist, die eigenen Hoheitsrechte zu beeinträchtigen, die eigene Sicherheit oder andere wesentliche Interessen zu gefährden oder gegen Grundsätze der eigenen Rechtsordnung zu verstoßen, so kann sie die Unterstützung beziehungsweise die Kooperationsmaßnahme insoweit ganz oder teilweise verweigern oder von bestimmten Bedingungen oder Auflagen abhängig machen.

Die Vertragsparteien teilen einander spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Gemischten Kommission sowie dem Austausch von Fachleuten die Namen der teilnehmenden Personen mit.

Ist eine der Vertragsparteien der Ansicht, daß der Aufenthalt einer von der anderen Vertragspartei benannten Person in ihrem Hoheitsgebiet geeignet ist, die eigene Sicherheit oder andere wesentlichen Interessen zu gefährden, findet hinsichtlich deren Einreise Absatz 1 sinngemäß Anwendung.

Artikel 10

Durch dieses Abkommen werden die Vorschriften über die justizielle Rechtshilfe in Strafsachen sowie über die Amts- und Rechtshilfe in Fiskalsachen und sonstige in zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften enthaltene Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht berührt.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei durch Notifikation gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Geschehen zu Bonn am 22. März 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Lautenschlager
Dr. Wolfgang Schäuble

Für die Regierung der Republik Ungarn
Dr. Boross

**Bekanntmachung
des deutsch-indonesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. März 1993

Das in Jakarta am 25. Februar 1993 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 25. Februar 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. März 1993

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schaffer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit 1992**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indonesien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Indonesien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Indonesien beizutragen,

bezugnehmend auf die Verhandlungen zwischen den beiden
Regierungen vom 20. bis 22. August 1992 in Jakarta und auf den
diesbezüglichen Summary Record –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Indonesien, von der Kreditanstalt
für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

- a) für die von beiden Regierungen ausgewählten Vorhaben
 - aa) Rehabilitation von Streckenlokomotiven

bb) 150 KV – Stromübertragungssystem Java – Bali

cc) 500 KV – Übertragungsleitung Saguling – Cibinong –
Cilegon

dd) Wasserversorgung Palembang

ee) 150 KV – Netzeinbindung Simpang Haru (Padang) –
Pauh Limo

ff) Dieselstationen V

Darlehen bis zu insgesamt DM 84 400 000,- (in Worten: vier-
undachtzig Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) zu
erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit
festgestellt worden ist,

- b) für die Vorhaben „Gesundheitsprogramm-AIDS-Bekämpfung“
und „Waldbrandbekämpfung“ Finanzierungsbeiträge bis zu
insgesamt DM 25 600 000,- (in Worten: fünfundzwanzig Mil-
lionen sechshunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten,
wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt
und bestätigt worden ist, daß sie als Vorhaben der sozialen
Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Vor-
aussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzie-
rungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1, Buchstabe b bezeichneten
Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermög-
licht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regie-
rung der Republik Indonesien, von der Kreditanstalt für Wieder-
aufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen
Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einver-
nehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-

land und der Regierung der Republik Indonesien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Wird eines der in Absatz 1, Buchstabe b bezeichneten Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Indonesien zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Sämtliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge erhoben werden, werden von der Regierung der Republik Indonesien übernommen. Dies bedeutet, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß

und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Indonesien erhoben werden, befreit ist.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Unternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jakarta am 25. Februar 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Walter Lewalter
Hans-Peter Repnik

Für die Regierung der Republik Indonesien
Wisber Loeis

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung
Vom 17. März 1993**

Das Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206, 207) ist nach seinem Artikel 38 Abs. 5 für folgende weitere Staaten im Verhältnis zu Deutschland in Kraft getreten:

Burkina Faso am 1. Januar 1993
mit Bestimmung der folgenden zentralen Behörde gemäß Artikel 6:
„Le Ministère délégué
chargé de l'Action Sociale et de la Famille
du Burkina Faso“

Ecuador am 1. September 1992
mit Bestimmung der folgenden zentralen Behörde gemäß Artikel 6:
„The Ministry of Welfare
Robles No. 850 and Amazonas Avenue
Quito
Ecuador“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Januar 1992 (BGBl. II S. 185).

Bonn, den 17. März 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des deutsch-slowenischen Abkommens
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik
Vom 18. März 1993**

Das in Laibach am 13. Juni 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Arbeit der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik ist nach seinem Artikel 7 Absatz 1 am 17. Juli 1992 in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 18. März 1993

Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Hans-Dieter Fahnauer

**Abkommen
zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Arbeit
der Republik Slowenien
über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
der Bundesrepublik Deutschland
und
das Ministerium für Arbeit
der Republik Slowenien

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit im Bereich der Arbeits- und Sozialpolitik.

Artikel 2

Für die Zusammenarbeit sind zuständig

- a) auf deutscher Seite:
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
- b) auf slowenischer Seite:
das Ministerium für Arbeit der Republik Slowenien.

Artikel 3

Art und Umfang der konkreten Maßnahmen werden jeweils im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Insbesondere sind folgende Formen der Zusammenarbeit vorgesehen:

- 1. Aufnahme und Entsendung von Experten;
- 2. Beratung und Fortbildung von Fachleuten;
- 3. Erarbeitung von Expertisen;
- 4. Austausch von Informationsmaterial.

Artikel 4

Die Vertragsparteien legen folgende Prioritäten fest:

- 1. Erfahrungsaustausch über Instrumente, Regelungen und Institutionen im Bereich Arbeits- und Sozialpolitik;

- 2. Beratung beim Aufbau einer Arbeitsverwaltung;
- 3. Informationsaustausch über das System der Arbeitsbeziehungen, insbesondere über gesetzliche Regelungen zu Arbeitsverträgen und kollektiven Vereinbarungen;
- 4. Beratung bei der Reorganisation des Systems der sozialen Sicherung;
- 5. Konsultationen zu Fragen der internationalen Sozialpolitik.

Artikel 5

Die Finanzierung der Durchführung dieses Abkommens wird von den Vertragsparteien gemäß den jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften sichergestellt, wobei die Übernahme der Kosten für die Maßnahmen im Einzelfall vereinbart wird.

Artikel 6

Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig auf der Grundlage des geltenden Rechts bei der Durchführung dieses Abkommens und bei der Erledigung von Formalitäten für die Personen, die aufgrund dieses Abkommens entsandt werden.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen findet vorläufig Anwendung ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung; es tritt mit dem Zeitpunkt des Austausches der Noten über die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für seine Geltung in beiden Staaten in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Gültigkeit jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern das Abkommen nicht von einer Vertragspartei spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Laibach am 13. Juni 1992 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
der Bundesrepublik Deutschland
Norbert Blüm

Für das Ministerium für Arbeit
der Republik Slowenien
Puhar

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über Betreuungsgut für Seeleute**

Vom 22. März 1993

Das Zollübereinkommen vom 1. Dezember 1964 über das Betreuungsgut für Seeleute (BGBl. 1969 II S. 1065, 1093) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für

Slowenien am 23. Februar 1993
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Juli 1991 (BGBl. II S. 874).

Bonn, den 22. März 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren,
die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen
ausgestellt oder verwendet werden sollen**

Vom 22. März 1993

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen (BGBl. 1967 II S. 745) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Slowenien am 23. Februar 1993
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. September 1989 (BGBl. II S. 766).

Bonn, den 22. März 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung des deutsch-ugandischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 23. März 1993

Das in Kampala am 16. Februar 1993 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 16. Februar 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. März 1993

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Volksrepublik Uganda –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Uganda,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Uganda beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhand-
lungen vom 21. Oktober 1992 –

sind wie folgt übereingekommen:

- „Kreditlinie für DFCU II“
(5 000 000,- DM)
- „Energieprojekt III – Erweiterung des Kraftwerks Owen Falls“
(18 500 000,- DM)
- „Kofinanzierung des IDA-Schuldenrückkaufprogramms“
(7 500 000,- DM)
- „Strukturanpassungsprogramm III (einschließlich DM 1 000 000,-
für Kontrazeptiva)“
(6 000 000,- DM)
- „Förderung der Klein- und Mittelindustrie/Berufsbildung“
(5 000 000,- DM)
- „Förderung des Demobilisierungsprogramms für die ugandische
Armee“
(5 000 000,- DM)
- „Entwicklung der Infrastruktur und von Pufferzonen im Murchi-
son Falls-Nationalpark“
(7 600 000,- DM)

Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 62 600 000,- DM (in
Worten: zweiundsechzig Millionen sechshunderttausend Deut-
sche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungs-
würdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Uganda, von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt, für die Vorhaben

- „Instandsetzungsprogramm für Wasserver- und Abwasserent-
sorgung“
(8 000 000,- DM)

(2) Darüber hinaus werden für die Erweiterung des Kraftwerks
Owen Falls 21 000 000,- DM (einundzwanzig Millionen Deutsche
Mark), die durch die Regierungsabkommen vom 7. Januar 1991
(16 000 000,- DM) und vom 21. August 1992 (5 000 000,- DM)
zur Kofinanzierung der Hochspannungsleitung Süd-West bereit-
gestellt wurden, auf Wunsch der ugandischen Regierung repro-
grammiert.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38206-0, Telefax: (0228) 38206-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,00 DM (9,30 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,00 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1996 A · Gebühr bezahlt

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Uganda zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 angeführten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen den genannten beiden Regierungen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Uganda stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Ab-

schluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Uganda erhoben werden können.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Uganda überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kampala am 16. Februar 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Hans Alard von Rohr

Für die Regierung der Republik Uganda

Emmanuel Tumusiime Mutebile